

ArGe anerkannt – Sommerschule und Mitgliederversammlung der ArGe in Erfurt

Vom 14. bis 17.8. 2008 fand auch in diesem Jahr die Sommerschule der Arbeitsgemeinschaft Konkrete Demokratie, Soziale Befreiung der Partei DIE LINKE in Erfurt statt. Im Rahmen dieser Sommerschule, bei der neben den Kursen Wirtschaft und Philosophie erstmals auch ein Kurs Internationale Beziehungen stattfand (siehe unten), fand auch eine Mitgliederversammlung der ArGe statt.

Die ArGe ist inzwischen als Bundesarbeitsgemeinschaft der Partei anerkannt worden. Die Mitgliederversamm-

lung beschloß eine eigene Satzung, wählte zwei Delegierte mit beratender Stimme für den Bundesrat und vereinbarte, sich in die Diskussion um ein Parteiprogramm „einzuklinken“. Bis Ende September soll ein knappes Papier erarbeitet werden, das Positionen zu den für die ArGe wichtigen Themen Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung, Bürgerrechte (Migration, Flüchtlinge, Illegale) und soziale und demokratische Gestaltung der EU darlegt. Es soll der Programmkommission zur Verfügung gestellt werden.

Die Winterschule der ArGe findet vom 2. bis 4. Januar 2009 wieder in Erfurt statt.

Bitte beachtet die geänderten Anfangs- und Endzeiten: Beginn ist am Freitag, 2.1., 13 Uhr, Ende am Sonntag, 4.1., 16 Uhr.

Die ArGe-Mitgliederversammlung wird voraussichtlich am Samstagabend sein

Kurse und Themen

Kurs Wirtschaft: Als Thema des nächsten Kurses in der Winterschule vereinbarten die Teilnehmer/innen: „Soziale Stadt / Kommunale Politik im Umgang mit sozialen Brennpunkten und Krisengebieten.“ Auch für die Sommerschule 2009 wurde schon ein Thema vereinbart: „Mindesteinkommen, Mindestlöhne / Zwischenbilanz der Anstrengungen für ein gesetzliches Lohnminimum, von dem ein menschenwürdiges Leben möglich ist“.

Kurs Philosophie / Kulturwissenschaften: Für die Winterschule gibt es folgenden Vorschlag: Das Gegensatzpaar „Freiheit und Sicherheit“ als Thema würde erlauben, neben dem aktuellen Bezug auch theoriegeschichtlich und mit philosophischen Texten zu arbeiten, könnte als Fortsetzung insbesondere der Schlussdiskussion vom Sommer verstanden werden und würde die Hinzuziehung von relevanten aktuellen Autoren erlauben.

Kurs Internationale Politik: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kurses waren sich einig, das begonnene Thema „Internationale Beziehung“ in der Winterschule mit der Lektüre und Diskussion von Texten der „Neorealistischen Schule“ – einer aus der Kritik an der Realistischen Schule entstandenen Weiterentwicklung – fortzusetzen. Außerdem soll versucht werden, Mitglieder des Gesprächskreises „Frieden und Sicherheitspolitik“ zu Vortrag und Diskussion einzuladen.

Inhalt

Bericht von der Sommerschule und der Mitgliederversammlung der ArGe – Seite 1

Ankündigung der Kurse Winterschule 2009 – Seite 1

Informationen zur Anmeldung Seite 1

Aus dem Kurs Philosophie / Kulturwissenschaften

„Bürgerrechte und Krieg“, Vortrag bei der Mitgliederversammlung – Seite 2

Aus dem Kurs Wirtschaft

Die Stadt und ihre Werke. Kommunen, kommunales Eigentum, kommunale Wirtschaft, Bericht über die Diskussion – Seite 4

Ameldeinformationen

Wir tagen wie zuletzt in der **Jugendherberge Hochheimer Straße**, in der JH Klingenstrasse übernachten wir. Beide liegen nur etwa drei Minuten Fußweg auseinander.

Adresse: JH Erfurt, Hochheimer Str. 12, Klingenstrasse 4, 99094 Erfurt, Tel. 0361 5626705.

Die JH ist vom Bahnhof Erfurt mit der Straßenbahn 5 bis Endstation Steigerstraße zu erreichen. Von dort sind es noch ca. 200 m Fußweg.

Autofahrer nehmen die Abfahrt Erfurt-Zentrum, -Waltersleben, dann in Richtung Erfurt, in Erfurt Richtung Innenstadt fahren (bis Kreuzung Kaffeetrichter), dort links abbiegen, über die Schillerstraße (B 4 und B 7), in der Pfortchenstraße links abbiegen, nach ca. 400 m befindet sich die JH auf der linken Straßenseite (auf Ausschilderung JH achten).

Die Kosten für Übernachtung/Frühstück betragen ab dem kommenden Jahr 25,50 Euro pro Person.

Bettwäsche ist vorhanden, aber bitte Handtücher mitbringen.

Wir sind als Gruppe angemeldet. Um die benötigte Anzahl von Betten ggfs. korrigieren zu können, meldet euch bitte rechtzeitig und verbindlich bis zum 1. Dezember an bei

hanne-reiner@onlinehome.de

oder **telefonisch 030-39808805**

Stadtwerke, kommunale Unternehmen. Aus der Sicht des VKU – Seite 5

Exkursion zur Gas- und Dampfturbinenanlage Erfurt-Ost – Seite 6

Rahmenbedingungen kommunaler Unternehmen in Thüringen – Seite 8

Aus dem Kurs Internationale Politik

Lektüre von Hans J. Morgenthau / *Macht und Frieden. Grundlegung einer Theorie der internationalen Politik* – Deutsche Ausgabe, Freiburg i. Br. – 1963, Bericht – Seite 10

Dokumentation – Seite 17

Inhaltlicher Schwerpunkt der Mitgliederversammlung war eins der Kursthemen, „Bürgerrechte und Krieg“. Der interessante Beitrag von Christiane Schneider wird zusammen mit ausführlicheren Berichten über die Kurse auf der Internetseite und in dieser Ausgabe des Rundbriefs der ArGe veröffentlicht. Durch die Anerkennung der ArGe als Bundesarbeitsgemeinschaft kann sie wie andere AGs der Partei DIE LINKE eigenständig über einen kleinen Betrag als Zuschuss für ihre Arbeit verfügen. Spenden mit dem Stichwort „ArGe Konkrete Demokratie, soziale Befreiung“ werden ebenfalls ihrer Arbeit zur Verfügung gestellt (Partei Vorstand DIE LINKE, Berliner Bank, Kto.Nr. 5000 600 000, BLZ 100 500 00).

Kurs Philosophie / Kulturwissenschaften. Im Kurs Philosophie / Kulturwissenschaften ging es um das Thema: „Bürgerrechte im Krieg“. (Siehe auch Vortrag von Christiane Schneider in diesem Rundschreiben) Aktuell gibt es eine ganze Reihe von Rechtswissenschaftlern, die ein theoretisches Fundament zimmern wollen zur Legitimierung der Entrechtung, Entpersonalisierung und letztlich Vernichtung des Kritikers und Gegners des Staates unter Ausrufung des Krieges gegen den Terror. Einer von ihnen ist Otto Depenheuer, Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Seine Schrift „Selbstbehauptung des Rechtsstaates“ war der erste Text, der behandelt wurde: Innenminister Schäuble zitiert ihn ständig als rechtfertigende Instanz für seine einschlägige Politik. Depenheuer beauftragt sich u.a. auf Carl Schmitt. Daher wurde Schmitts These: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“, die er in seiner „Politischen Theologie“ 1919 vorgelegt hat, auf Basis des Originaltextes diskutiert. Mit Giorgio Agambens „Ausnahmezustand“ gab es eine Lese- und Diskussionsvorlage, die das rechtsphilosophische Problem behandelt, dass der Ausnahmezustand ein rechtsfreier Raum ist, der sich nicht in bestehendes Recht einbetten lässt. Damit gibt der italienische Philosoph den Kritikern wichtige Argumente an die Hand. Ein Text von Hannah Arendt von 1964: „Was heißt persönliche Verantwortung unter einer Diktatur?“ eröffnete die Diskussion um Möglichkeiten des Widerstandes.

Vortrag bei Mitgliederversammlung der ArGe Konkrete Demokratie – soziale Befreiung, Erfurt, 14.8.08

Bürgerrechte und Krieg

Mitte der 90er Jahre erschien in vielen Sprachen und höchsten Auflagen das Buch „Kampf der Kulturen“, dessen Autor Huntington das Szenario eines Weltbürgerkrieges entwickelte. Das Szenario ging von der These aus, dass die Unterschiedlichkeit von Kulturen unvermeidlich Feindschaft begründet. Die wichtigsten Unterscheidungen zwischen Völkern seien in der Welt nach dem Kalten Krieg nicht mehr ideologischer, politischer oder ökonomischer, sondern kultureller Art. „Wir wissen, wer wir sind, wenn wir wissen, wer wir nicht sind und gegen wen wir sind.“ (S. 21) Während der Autor immerhin zu einer Politik multikultureller Koexistenz in der Welt riet, weil das globale Imperium unmöglich sei, focht er ausdrücklich gegen multi- oder interkulturelle Koexistenz innerhalb der westlichen Gesellschaften, für die Bewahrung und Stärkung ihrer „kulturellen Identität“.

Zweierlei ist hier zu bemerken. Erstens: Huntington popularisiert für die aktuellen Zwecke des Westens die berühmten Freund-Feind-Unterscheidung von Carl Schmitt, der in der 1927 erschienenen Schrift „Begriff des Politischen“ die Feindschaft als „seinsmäßige Negierung des anderen Seins“ definiert. Jahrzehnte später

Kurs Wirtschaft. Das Thema des Wirtschaftskurses in der Sommerschule lautete: „Die Stadt und ihre Werke – Stadtwerk – Entstehung, Entwicklung, Aussichten und Bedeutung für linke Reformpolitik“. Einer der Referenten war Michael Gerstenberger, Sprecher für Wirtschaftspolitik der Landtagsfraktion DIE LINKE und Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses im Landtag von Thüringen. Er organisierte am Freitag einen sehr informativen Besuch bei den Stadtwerken in Erfurt mit einer kompetenten Führung durch den technischen Leiter des Kraft-Wärme-Kopplungs-Kraftwerks der Stadtwerke Erfurt.

Das Seminar befasste sich mit einigen Texten aus dem Sammelband „Selbstverwaltung im Staat der Industriegesellschaft“, 1983 herausgegeben von Albert von Mutius sowie mit einigen Texten des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU). Eine wichtige Erkenntnis der Diskussion: Kommunale Selbstverwaltung ist ohne Selbstwirtschaft nicht möglich. D.h. nicht nur die Aufgaben der Daseinsvorsorge sind gute Gründe für die Wirtschaftstätigkeit der Kommunen, gerade auch das Ziel kommunaler Selbstverwaltung.

Kurs Internationale Politik. Der Kurs zur Theorie bzw. den Theorien der internationalen Beziehungen befasste sich mit dem Standardwerk der sogenannten Realistischen Schule, „Macht und Frieden, Grundlegung einer Theorie der internationalen Politik“ von Hans J. Morgenthau, Gütersloh 1963. (Die amerikanische Originalausgabe erschien unter dem Titel „Politics among Nations“ erstmalig 1948). Die Lektüre und Diskussion von wesentlichen Auszügen dieses Buches bildete den Hauptteil des Kurses. Zu den theoriegeschichtlichen Bezugspunkten der Kerntheoreme der Realistischen Schule, „Macht“ und „Interesse“ wurden Auszüge von Max Weber sowie aus Thomas Hobbes Leviathan behandelt.

Den Abschluss des Kurses bildete die Lektüre und Diskussion von Ergebnissen einer Klausurtagung des Gesprächskreises „Frieden und Sicherheitspolitik“ der Rosa-Luxemburg-Stiftung in Elgersburg vom 8. bis 10.2. 2008. *(wof, rül, evd, chc)*

noch, 1962, bekräftigt Schmitt in „Theorie des Partisanen“: „Der Feind ist unsere eigene Frage als Gestalt. (...) Der Feind steht auf meiner eigenen Ebene. Aus diesem Grund muss ich mich mit ihm kämpfend auseinandersetzen, um das eigene Maß, die eigene Grenze, die eigene Gestalt zu gewinnen.“ (S. 87f.)

Zweitens ist in diesem Huntingtonschen Szenario der Feind keineswegs nur ein äußerer, er wird auch als innerer Feind identifiziert. Die „innere Sicherheit“ wird auf eine bestimmte Art und Weise – hier über die Kultur – zu einer Funktion der „äußeren Sicherheit“ erklärt. Huntington belässt es bei Andeutungen und führt nicht weiter aus, wie die „fremden“ Kulturen aus den westlichen Gesellschaften entfernt werden sollten. Aber dass sich die westlichen Gesellschaften davon „befreien“ müssen, diese Botschaft ist eindeutig.

Man kann sagen, dass sich das vor 15 Jahren erstmals beschworene Szenario des „Kampfs der Kulturen“ in gewisser Weise entfaltet, auch wenn die Gründe nicht in einem Antagonismus von Kulturen liegen. Der Krieg des Westens gegen die islamische Welt wird als „Krieg gegen den Terror“ apostrophiert, in dem die innere von der äußeren Sicherheit nicht zu trennen sei. In Anlehnung so-

wohl an Hannah Arendt (in ihrem Buch „On Revolution“ von 1961) wie an Carl Schmitt (in „Theorie des Partisanen“) kennzeichnet der italienische Philosoph Agamben die Situation als „Weltbürgerkrieg“ – und zwar in dem Sinn: „Weltbürgerkrieg zwischen Staat und Terrorismus“. Er führte dazu am 19.4. 2003, nach Beginn des Irak-Krieges, in einem Artikel in der FAZ aus:

„Durch die drastische Reduktion der Weltpolitik auf den Gegensatz ‚Staat/Terrorismus‘ wird heute real und effektiv, was bloß ein paradoxer Grenzbegriff zu sein schien. Mittels einer strategischen Verknüpfung der beiden Paradigmen des Ausnahmezustands und des Bürgerkrieges definiert sich die neue amerikanische Weltordnung als eine Lage, in der der Notstand nicht mehr von der Norm unterschieden werden kann und in der sogar die Unterscheidung zwischen Krieg und Frieden – wie auch die zwischen äußerem Krieg und Bürgerkrieg – unmöglich wird. Dieses Modell ist es, das uneingeschränkt zurückgewiesen werden muss. Denn in dieser Perspektive bilden Staat und Terrorismus am Ende ein einziges System mit zwei Gesichtern, in dem jedes der Elemente nicht nur dazu dient, die Handlungen des anderen zu rechtfertigen, sondern jedes sogar vom andern ununterscheidbar wird.“

Ich will hier nicht versuchen, die systematische Entwicklung einer Politik, die eine Art von permanentem Ausnahmezustand schafft, nachzuzeichnen, und ich bin auch gar nicht sicher, ob es eine solche systematische Entwicklung bzw. die bewusste Absicht, die Politik auf ein solches Ziel hin zu entwickeln, überhaupt so gibt. Doch lassen sich an den verschiedensten Punkten Paradigmenwechsel aufzeigen, die Markierung von Feinden, deren Grundrechte außer Kraft gesetzt werden, die Ausweitung der Feindgruppen und damit der Grundrechtseinschränkungen, das Wuchern der Vorstellung vom potentiell gefährlichen Individuum, vor dem der Staat präventiv das Gemeinwesen – oder besser: sich selbst – zu schützen habe.

Diese Vorstellung vom potentiell gefährlichen Individuum hat sich früh auf dem Feld der Asylpolitik herausgebildet und durchgesetzt.

Wie wahrscheinlich bekannt, hat die Berlusconi-Regierung den in einigen Regionen bereits verhängten Notstand vor einigen Wochen auf das ganze Land ausgedehnt. Mir war übrigens bis jetzt nicht bekannt, dass für Kampanien, Sizilien und Apulien seit 2002 der Notstand galt.

Der Notstand richtet sich ausdrücklich gegen Flüchtlinge insbesondere aus Afrika, Menschen, die ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben und oft nur knapp überlebt haben, um in Europa eine Zukunft zu finden. Zu den Notstandsmaßnahmen gehören Gesetzespakete, die die illegale Einreise – für die Betroffenen gibt es keine andere Möglichkeit als die illegale Einreise, weil praktisch alle Einreisemöglichkeiten illegalisiert sind – mit Gefängnis bis zu vier Jahren bestrafen, der beschleunigte Bau von Internierungslagern, der Einsatz von Militär, das durch die Großstädte patrouilliert.

Die Ausrufung des nationalen Notstandes in Italien ist aber nur der Gipfel einer EU-weiten Politik, die den Flüchtling als Feind bekämpft. Zu dem Zweck, ihn schon an oder besser weiter vor den EU-Grenzen abzufangen, wurde die Grenzagentur Frontex aufgebaut, die „Risikoanalysen“ erstellt und Operationen plant und durchführt, an denen Kriegsschiffe, Hubschrauber und Flugzeuge eingesetzt werden – die Operation „Nautilus“ vor der italienischen Südküste wurde übrigens Anfang August, parallel zur Ausrufung des Notstandes, verstärkt. Diese Politik der Flüchtlingsbekämpfung, deren Militarisierung voranschreitet, reicht mehr als eineinhalb

Jahrzehnte zurück. 1992, also kurz nach dem Zusammenbruch des realen Sozialismus und dem Ende der Ost-West-Polarisierung – jedenfalls so, wie sie Jahrzehnte die Weltpolitik prägte –, schaffte die BRD das Asylrecht de facto ab. Seither wurden Flüchtlinge in der BRD und nach ihrem Modell in der EU weitgehend per se „illegal“. Sammelunterkünfte, weitestgehende Einschränkung der Freizügigkeit, weitgehendes Arbeitsverbot, Inhaftierung ohne Anklage, Abschaffung der Rechtswegeggarantie, Verweigerung grundlegender Rechte für Illegalisierte wie Gesundheitsversorgung, Schulbesuch ..., Schaffung eines Existenzminimums speziell für Flüchtlinge usw. – das alles ist für sie Alltag. Die Flüchtlingspolitik schuf eine Kategorie von Menschen, deren Grundrechte in großem Umfang aufgehoben sind. In der Flüchtlingspolitik seit Beginn der 90er Jahre wurde, wie Heribert Prantl es formuliert (in: Der Terrorist als Gesetzgeber), die heute vorherrschende Militarisierung des Polizei- und Strafrechts vorweggenommen.

Ein weiteres Beispiel, das scheinbar nichts mit der Problematik der Bürgerrechte im Krieg zu tun hat, aber wirklich nur scheinbar nichts: die Sicherungsverwahrung. Dieses Institut wurde 1933 von den Nazis eingeführt: „Wird jemand als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.“ Bis 1945 wurden ungefähr 16.000 Menschen zur Sicherungsverwahrung verurteilt. Das Nazi-Gesetz hatte nach 1945 Bestand. Die Sicherungsverwahrung verlor dann im Zusammenhang der Strafrechtsreform der 70er Jahre erheblich an Bedeutung, so dass sie vielen als Auslaufmodell galt. Doch in den letzten zehn Jahren wurde sie durch mehrere Gesetzesänderungen ausgeweitet, z.B. die Höchstdauer von zehn Jahren aufgehoben, erst die vorbehaltene, dann die nachträgliche Sicherungsverwahrung eingeführt, dann beides für Heranwachsende, inzwischen ist die Einführung auch für Jugendliche geplant. Die Zahl der Sicherungsverwahrten hat sich entsprechend ausgeweitet, und noch sehr viel höher ist die Zahl der Gefangenen, denen Sicherungsverwahrung droht. Untersuchungen sowohl über die Sicherungsverwahrung im Faschismus wie heute zeigen, dass die mit Abstand größte Gruppe der Sicherungsverwahrten kleinkriminelle Wiederholungstäter sind. Sicherungsverwahrung ist keine Strafe – sie wird ja im Anschluss an den Strafvollzug verhängt, und zwar für unbestimmte Zeit, so dass der Gefangene in furchtbarer Ungewissheit lebt, lebendig begraben ohne sichere Perspektive der Freiheit –, sie ist vielmehr vorbeugendes Einsperren, die nicht mit Straftaten, sondern der vermuteten „Gefährlichkeit“ begründet wird, also dem Erfordernis der „Sicherheit“.

Ich habe die Befürchtung, dass die eifrige Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sicherungsverwahrung mit dazu beiträgt und beitragen soll, die Legitimationsbasis für den Staat als Garanten der Sicherheit – im Zweifelsfall gegen die Freiheit – zu schaffen.

Es ist völlig klar, dass der Weg von der Sicherungsverwahrung zum polizeilichen Unterbindungsgewahrsam, wie er in allen Polizeigesetzen der Bundesländer verankert ist und in den letzten Jahren erheblich ausgeweitet wurde, nicht weit ist – und damit auch nicht zur Schutzhaft für „potentielle Terroristen“, wie sie Schäuble schon befürwortet hat. Der Schäuble-Freund Depenheuer, Staatsrechtler mit Lehrstuhl in Köln, zog die Verbindung in einem „Welt“-Interview ausdrücklich. Er rechtfertigte die Sicherungsverwahrung: „Und das ist auch richtig so, weil der Staat gefährliche Menschen nicht einfach frei herumlaufen lassen darf. Das könnte man im Prinzip auch bei Terroristen so halten.“ Es müsse nur insofern

► einen Unterschied zu Guantanamo geben, als anfangs ein unabhängiges Gericht die Gefährlichkeit feststellen müsste, und dann könnte man sie wegsperren.

In der Gesetzgebungspraxis – es wurden seit dem 11.9. allein in Deutschland allein auf Bundesebene mehr als drei Dutzend Gesetze mit Hunderten von Einzelbestimmungen geändert, hinzu kommen Anpassungen an internationale Vereinbarungen und die ganzen Ländergesetze – in Sachen „innere Sicherheit“ hat sich die Vorstellung vom potentiell gefährlichen Individuum sehr weitgehend durchgesetzt, bisher allerdings ab und zu abgebremsst durch das Bundesverfassungsgericht. Großer Lauschangriff, Rasterfahndung, präventive polizeiliche Telekommunikationsüberwachung, Videoüberwachung, Vorratsspeicherung, Onlinedurchsuchung ... liberale Kritiker sprechen davon, dass sich Rechtsstaat zum Präventionsstaat verwandelt, in dem die Bürgerrechte nicht mehr in erster Linie als Grundfreiheiten und Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe verstanden werden. Sie verwandelten sich vielmehr in primäre Schutzpflichten des Staates – und damit in Eingriffsermächtigungen. Werden die grundrechtlichen Schutzpflichten gar, wie es geschieht, zu einem Grundrecht auf Sicherheit gebündelt – mit dem argumentiert vor allem die CDU –, bedeutet Sicherheit nicht mehr in erster Linie die Gewissheit der dem Individuum verbürgten Freiheit, sondern die Zusage oder besser Androhung einer prinzipiell unbegrenzten, nie enden wollenden staatlichen Aktivität vor allem möglichen Risiken und Gefahren. Sicherheit wird zum Staatszweck, und Sicherheit als Staatszweck wird zu einem Ermächtigungsvehikel unbestimmter Größenordnung. So argumentiert z.B. der liberale Staatsrechtler Denninger (in: „Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat“, hrsg. Von Huster und Rudolph).

Der schon zitierte Deppenheuer z.B. sorgt sich nicht etwa um die Verhältnismäßigkeit der staatlichen Mittel, um das Übermaßverbot, sondern darum, dass die „unilaterale Einräumung von Rechtssubjektivität und gut gemeinte Verhältnismäßigkeit“ könnten von „potentiellen terroristischen Feinden ... als dekadente Schwäche interpretiert und entsprechend beantwortet werden“.

Die hier skizzierte – falsch verstandene – Prävention, die Maßlosigkeit staatlichen Überwachungs- und Kontrolldranges, die Verschiebung im Verhältnis zwischen Bürgern und Staat hin zum Staat korrespondiert mit einem Diskurs – einem durchaus schon praktisch gewordenen

Diskurs –, in dem Begriffe wie Feindstrafrecht und Feindgefahrenabwehrrecht o.ä. eine zentrale Rolle spielen. Der Begriff des Feindstrafrechts, vor einigen Jahren vom Rechtsphilosophen Günther Jakobs in die Debatte geworfen, meint ein Strafrecht, das im Gegensatz zum Bürgerstrafrecht steht und kein eigentliches Strafrecht, sondern ein von rechtlichen Bindungen befreites Gefahrenabwehrrecht ist. Die zum Feind deklarierten Gruppen, ob „Gewohnheitsverbrecher“ oder „Terroristen“ oder sonstige „Gegner der Rechtsordnung“, die keine „Gewähr für personales Verhalten“ böten und deshalb auch nicht als Personen behandelt werden könnten, sondern eben als Feind. Wörtlich: „Der prinzipiell Abweichende bietet keine Garantie personalen Verhaltens; deshalb kann er nicht als Bürger behandelt, sondern muss als Feind bekriegt werden. Dieser Krieg erfolgt mit einem legitimen Recht der Bürger und zwar mit ihrem Recht auf Sicherheit; er ist aber, anders als Strafe, nicht auch Recht am Bestraften, vielmehr ist der Feind exkludiert.“ (In: Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, hrr-strafrecht.de März 2004) Im Repertoire der Feindverrichtung sind neben der vorbehaltener und nachträglicher Sicherungsverwahrung präventive Sicherungsverwahrung, Internierung potenziell gefährlicher Unpersonen, Kontaktsperre, auch Folter.

Carl Schmitt schreibt in seiner „Theorie des Partisanen“, einer Festschrift für Forsthoff aus dem Jahr 1962: „Der Wert hat, wie Ernst Forsthoff treffend sagt, ‚seine eigene Logik‘. Das ist nämlich die Logik des Unwertes und der Vernichtung der Träger dieses Unwertes.“

Hier möchte ich abschließend an den Beginn der Ausführungen, an Huntingtons „Kampf der Kulturen“ erinnern. Wenn kulturelle Unterschiede mit unvermeidlicher Feindschaft in Zusammenhang gebracht werden, dann ist die eigene Kultur der Wert, der „seine eigene Logik“ entfaltet, nämlich die Logik des Unwertes. Die positive Wendung des interkulturellen Zusammenlebens weltweit wie innerhalb der Gesellschaft ist dann ein extrem wichtiger Ausgangspunkt von Kritik und Widerstand. Unter Bezug auf die Charakterisierung der Situation als „Weltbürgerkrieg“, in der die „Weltpolitik“ auf den Gegensatz „Staat / Terrorismus“ reduziert wird, wäre – neben der stets aktuellen Kritik des wuchernden Ausnahmezustands – die Entwicklung einer alternativen Außenpolitik als Weltpolitik von enormer Bedeutung.

Christiane Schneider

Aus der Diskussion des Kurses Wirtschaft

Die Stadt und ihre Werke. Kommunen, kommunales Eigentum, kommunale Wirtschaft

Eigentlich zum ersten Mal hatten wir uns bei dieser Sommerschule Texte aus dem Wissenschaftsbereich „Recht“ vorgenommen. Während sich der wirtschaftliche Grund für die Existenz von Städten und Gemeinden aus der Notwendigkeit erschließt, den individualisierten Erwerbspersonen Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung zu stellen, fällt eine Antwort auf die Frage nach der rechtlichen Verfassung der Gemeinden ungleich schwerer.

Einen guten Einstieg in diese Diskussion fanden wir anhand von Beiträgen in dem vom Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften, Kiel, Schriftenreihe Bd. 4, 1983 bei R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, erschienenen Sammelband. Sein Titel: „Selbstverwaltung im Staat der Industriegesellschaft“, beschreibt nicht nur einen vorgefundenen Zustand, sondern auch einen Problembereich, der in der Systemarchitektur des modernen Staates eine fortdauernde Diskussion hervorgerufen hat.

Der Band war für uns auch deshalb interessant, weil er die staatsrechtliche Diskussion zum Beginn der „Ära Kohl“, kurz nach Vorlage des sog. „Lambsdorff-Papiers“ und dem politischen Schwenk in Richtung „weniger Staat“ dokumentiert. Welche Rolle gerade in dieser Zeit der breitflächigen Privatisierung öffentlicher Unternehmen auf Bundes- und Landesebene dem Wirtschaftsgeschehen in den Kommunen, ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten und ihrem kommunalen Eigentum zugestanden wurde, war deshalb für uns besonders interessant.

Im Folgenden werden Argumente wiedergegeben, die in unserer Diskussion eine Rolle gespielt haben. Viele Fragen sind offen geblieben, aber als allgemeines Ergebnis lässt sich vielleicht festhalten, dass kommunale Politik in einen Begründungszusammenhang mit Entwicklungskonzepten für die Region, das Bundesland und letztlich den ganzen europäischen Binnenraum eingeordnet werden muss. Die Einbettung der modernen Stadt in solche

Stadtwerke, kommunale Unternehmen

Nach Angaben des VKU, des Verbands der kommunalen Unternehmen, dessen Übersichtsmaterialien wir in der Arbeitsgruppe studiert haben, hatten alle kommunalen Stadtwerke zusammen 2007 immerhin 233.000 Beschäftigte, investierten 6,7 Milliarden Euro und erzielten Umsatzerlöse von 70,9 Milliarden Euro. Damit „schaffen die Stadtwerke vor Ort Arbeitsplätze und sichern und erweitern die ökonomische und ökologische Infrastruktur“, heißt es in der Übersicht des VKU. Das stimmt wohl. Aber, zum Vergleich: Der VW-Konzern hat mehr Beschäftigte, investiert mehr und erzielt mehr Umsatz, als alle kommunalen Stadtwerke im Bundesgebiet zusammen. Die wirtschaftliche Macht allein der beiden Familien Piëch und Porsche ist damit größer als alle Stadtwerke zusammen.

Trotzdem: Die kommunalen Stadtwerke deckten 40,2 Prozent des Stromverbrauchs, 62,3 Prozent des Wärmebedarfs und 77,2 Prozent des Wasserverbrauchs in Deutschland.

Von den rund 1.400 kommunalen Unternehmen, die 2007 Mitglied im VKU waren, hatten 295 laut Verbandsangaben den klassischen Querverbund mit Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung. 609 Mitgliedsunternehmen sind in der Stromversorgung, 576 in der Gasversorgung und 700 in der Wasserversorgung. Die Mehrzahl der Unternehmen hat mindestens zwei oder drei Betriebszweige, daneben gibt es be-

sonders in der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Abfallwirtschaft und der Stadtreinigung – zahlreiche Unternehmen und Betriebe mit nur einer Sparte.

Gemeinsam ist allen Unternehmen: Sie sind auf der lokalen und regionalen Ebene, erfüllen einen öffentlichen Zweck, erbringen nach EU-Recht Dienstleistungen von allgemeinem bzw. von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in der Verteilung und im Vertrieb von Gas, Strom, Wasser etc., was auch eine Abhängigkeit von großen Strom- und Gaskonzernen bedeutet. Zahlreiche Strom- und Gaskonzerne haben in den letzten Jahren sich bereits in Stadtwerke eingekauft und versuchen, diese zu kontrollieren. Soweit die Stadtwerke selbst Strom erzeugen, geschieht das überwiegend in Kraft-Wärme-Kopplung, vermehrt auch auf Basis erneuerbarer Energien. Die Stadtwerke und der Verband VKU unterstützen auch politisch einen stärkeren Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung und den Ausbau erneuerbarer Energiequellen.

„Mit kommunalen Unternehmen verfolgen Städte und Gemeinden einen öffentlichen Auftrag, indem sie Grundfunktionen der örtlichen Gemeinschaft sichern und so zur Stadtentwicklung, zur Wirtschaftsförderung sowie zur Umwelt- und Ressourcenschonung beitragen“, heißt es in einem Beschluss des VKU aus 2005 unter der Überschrift: „Kommunale Unternehmen: gut für die Region. 10 gute Gründe, warum Kommunen an ihren Unternehmen festhalten sollten.“

Quellen: Informationsmaterial des VKU, unter www.vku.de

Zusammenhänge wurde eindringlich unterstrichen durch eine Exkursion zu den Stadtwerken Erfurt – siehe dazu den gesonderten Bericht auf der folgenden Seite.

Die europäische Stadt in ihren geschichtlichen Bezügen

Die europäische Stadt ruht fest in geschichtlichen Bezügen, die durch Baudenkmale manifest und auf vielfältige Weise kulturell aufbereitet, die Zeit von der großen Welle der Stadtgründungen von der ausklingenden Feudalzeit bis heute umspannen. Ein solcher Eindruck von Kontinuität kann auf Hirngespinnst und Verkennungen der alten Zeit beruhen, viel fester wird sie gegründet sein, wenn fassbaren Strukturähnlichkeiten vorliegen.

Im Unterschied zur „Burg“, mit der sich in der Moderne die Vorstellung der „Ruine“ verbindet, ist für die die Anlage der europäischen Stadt nach der Jahrtausendwende nicht mehr nur der militärische Aspekt bedeutsam. Immer finden sich gemeinschaftliche Einrichtungen, die einem von privaten Wirtschaftssubjekten getragenen Handel und dem Gewerbe nützlich sind.

Für die Feudalzeit typisch ist die Organisation der Gesellschaft als System von Personenverbänden, die als Produktionsgenossenschaft und Militärverband funktionieren. Diese Wirtschaft basiert auf wirtschaftlich autarken Grundbausteinen, dem Hof, dem Dorf, der Flurgemeinde, der Grundherrschaft, dem Kirchspiel. Der politische Raum entsteht vor allem durch das Bedürfnis nach Sicherheit, die der Ritterstand zu gewährleisten hat, dessen sittliche Bindung die Herrschaftsräume übergreifende Religion verrichtet.

Unter dem Schirm dieser politischen Konstruktion kann sich die gesellschaftliche Arbeitsteilung fortentwickeln. Es entstehen Wirtschaftsbeziehungen, aus denen sich ein Bedürfnis an Sicherheit nicht mehr nur vor wechselseitigen Überfällen, sondern des Austausches von Wirtschaftsgütern entwickelt. Der soziale Raum des Mittelalters erhält eine wirtschaftliche Dimension, in der die städtische Produktions- und Lebensweise sinnvoll wird und Platz greift. Geografisch umspannt dieser Raum

Beziehungen zwischen Stadt und Land und zunehmend aber auch zu fernen Siedlungen. Auch wenn die Stadt zunächst politisches Zentrum einer feudalen Herrschaft bleibt und ihre Gewerbe ganz überwiegend auf Nachfrage der Herrschaft ausgerichtet sind, so ist sie doch von Anfang an ein soziales Gebilde mit spezifischen vorher nicht dagewesenen Beziehungen. Gewerbliche Arbeit als Privatarbeit für zahlungskräftige Nachfrage, Handel auf der Grundlage wechselseitiger vertraglicher Verpflichtung, während die sozialen Beziehungen der Feudalzeit auf lebenslangen Bindungen und Verpflichtungen beruhen kommt jetzt das Einzelgeschäft zwischen Fremden auf. Dadurch werden vorher fast undenkbar Wirtschaftbeziehungen zwischen völlig Fremden möglich, die gesellschaftliche Arbeitsteilung entwickelt sich sprunghaft.

Einzelgeschäfte setzen die zum Vertragsabschluss berechnete Einzelperson voraus. Der Erwerb von Vermögen durch Geschäfte von und mit Einzelpersonen tritt neben die Verleihung von Herrschaftsrechten an Familienoberhäupter durch den Lehnsherren. Während die Burg oder auch der Herrenhof eine soziale Gemeinschaft bilden, in der Einzelinteressen aufgehoben werden, bildet in der Stadt das Einzelinteresse die treibende Kraft. Es kommt zu einem rechtlich geregelten Nebeneinander von Einzelinteresse und Gesamtinteresse.

Einrichtungen, die in moderner Sprache als Infrastruktur gefasst werden, d.i. vor allem die Anlage von Straßen, Plätzen, Wasserbauten, usw. sind im Zusammenspiel mit dem Erwerbszielen der Einzelnen wirksam. So entsteht in den Städten Europas von Anfang an eine Komposition von Gemeinsinn und Erwerbssinn, und ein Zusammenhang von Erwerb, Steuerleistung, öffentlichen Investitionen, der sich neben den durch die Religion gegebenen Sitzengelesen breit macht.

In diesem verschlungenen Nebeneinander verschieden veranlasster Ordnungssystem finden sich früh Momente der Selbstverwaltung. Während eine normative Ordnung wie die in Vorschriften gefasste Religionslehre von der Spitze her entwickelt werden kann, vermag auch der

▶ Papst nicht, die Bäche aufwärts fließen zu lassen. Als technische Anlage muss sich die Infrastruktur einer Stadt nicht nur den natürlichen Gegebenheiten anschmiegen, sie muss auch zu den Erwerbsvorhaben der Einwohner passen. Es entsteht ein Feld von gleichzeitig sozialen und technischen Bezügen, die von „oben“ her gar nicht eingerichtet werden können, sondern nur durch Teilhabe der relevanten Nutzer an der Gestaltung dieses Kreises öffentlicher Angelegenheiten. Die Einrichtung einer Stadt kann ohne Mitwirkung ihrer Bürger nicht zweckgemäß gelingen. Fehlendes Mitspracherecht führt zu Informationsverlusten, die unproduktive Einrichtungen im Gefolge haben, was Steuerkraft und Steuerbereitschaft mindert.

Eine derartige Konstellation ist für die Städte Europas typisch, sie ist ein Strukturmerkmal, das sich damals schon und heute noch findet und aufgerufen wird, wenn wir geschichtlich gut ausgereifte Begriffe wie „Stadt“ und „Bürger“ ansprechen. Solche vorstellbaren Bezüge können aber auch den trügerischen Eindruck erwecken, die moderne Stadt sei aus einer solchen Kontinuität heraus gewachsen. Eine solche Überlegung geht an der Tatsache vorbei, dass die moderne bürgerliche Gesellschaft nicht aus einer Revolte der Städte gegen die Zentralgewalt entstand, sondern aus dem Griff der Repräsentanten der bürgerlichen Gesellschaft nach der gesetzge-

benden Gewalt über ein Territorium, das viele Städte und das Land umgreift und damit einen spezifischen, den „nationalen“ Rahmen der gewerblichen Arbeitsteilung anstrebt.

Die Gemeinden als Einrichtung des bürgerlichen Staats

Aus der Perspektive der deutschen Rechtswissenschaft zu diesem Thema, die bis heute geprägt ist von der preußischen Tradition der „Steinschen Reformen“ Anfang des 19. Jahrhunderts, stellen sich die Gemeinden dar nicht als eigene, souveräne Einrichtungen ihrer Bürger, sondern als die unterste Ebene der staatlichen Verwaltung. Sie werden durch die übergeordnete Staatsverwaltung eingerichtet, ihr territorialer Zuschnitt und ihre Kompetenzen können durch den Gesetzgeber jederzeit geändert werden. Die kommunale Selbstverwaltung ergibt sich also nicht aus einer Kompetenz der Bürgerinnen und Bürger zur Selbstorganisation, sondern aus einem Recht der Individuen, auf dieser untersten Ebene der Verwaltung mitwirken zu können. Fragt man, inwiefern in diesem System den Kommunen politische Macht zukommt, so muss die Antwort negativ ausfallen. Für Linke, denen es um gesellschaftliche Emanzipation, um Aufklärung, Selbstorganisation und Selbstbefreiung geht, ist das zunächst einmal eine deprimierende Fest-

Exkursion zur Gas- und Dampfturbinenanlage Erfurt-Ost*



Das Fernwärmenetz der Stadt Erfurt: Das Heißwassernetz mit einer Länge von 94 km (Primärnetz) und 63 km (Sekundärnetz) und einer Vorlauftemperatur von 110 bis 130° C sowie einer Rücklauftemperatur von maximal 60° C. Das Dampfnetz hat eine Länge von 9,6 km bei 200° C.

Die Arbeitsgruppe Wirtschaft besichtigte im Rahmen der Sommerschule 2008 am Freitag die Gas- und Dampfturbinenanlage Erfurt-Ost der Stadtwerke Erfurt Gruppe (SWE). Neben der GuD-Anlage im Osten Erfurts betreibt die SWE Energie GmbH ein weiteres Kraftwerk im Zentrum Erfurts, in der Iderhoffstraße. Die zwei Kraftwerke arbeiten auf modernen technischen Standards und stellen im Verbund die Versorgung der Stadt Erfurt sicher.

Geschichtliches. Seit 1901 – mit der Inbetriebnahme des Kraftwerks Radowitzstraße (heute Kraftwerk Iderhoffstraße) – wurde die Energieversorgung als wirtschaftliche Tätigkeit der Stadt betrieben. 1902 kam ein weiteres Kraftwerk hinzu – Gispersleben. 1924 hatte der stetig wachsende Strombedarf die Gründung der Großkraftwerke Erfurt AG zur Folge, der städtische Anteil an diesem Aktienunternehmen betrug 68%, die Erzeugungsleistung lag 1934 bei 33,2 MW.

Zu DDR-Zeiten waren die Kraftwerke Bestandteil des VEB Energieversorgung Erfurt. 1956 wurde mit Belieferung der LPG „17. Oktober“ die Versorgung der Stadt mit Fernwärme eingeführt. Das Fernwärmenetz erlebte ab 1961 einen massiven Ausbau – die Industriebetriebe in der Stadt sowie die in großem Umfang errichteten Plattenbauwohnungen wurden angeschlossen. Als Energieträger wurde von Heizöl auf Kohle umgestellt.

Mit ca. 1500 GWh hatte die Fernwärme 1989 ihren höchsten Wärmeabsatz erreicht. Der Anschluss an die BRD hatte auch im Energiesektor heftige Änderungen zur Folge – vor allem der Ersatz von rohkohlegespeisten Anlagen. Das 1991 fertig gestellte Heizkraftwerk Ost 3

* An dieser Stelle nochmals Dank an Michael Gerstenberger, der die Besichtigung des Kraftwerks organisierte und an Herr Kott von der SWE Energie GmbH, der uns das Kraftwerk vorstellte und die Besichtigung durchführte

stellung. Diese Blick von oben herab auf die Niederungen der kommunalen Selbstverwaltung findet Halt durchaus auch in geschichtlichen Betrachtungen. Die moderne kommunale Selbstverwaltung erhebt sich sozusagen auf den Trümmern der vorausgehenden städtisch-ständischen Organisation, an der die Bürger oft erbittert und verzweifelt festhalten wollten. Als Bürgerrecht wird kommunale Selbstverwaltung erst sinnvoll, sobald Freizügigkeit, Gewerbefreiheit, Handelsfreiheiten wenn schon nicht allgemeine Realität, so doch absehbare Zukunft geworden sind. In den deutschen Städten des 19ten Jahrhunderts werden Rechte der Selbstverwaltung durch eine Staatsgewalt gestiftet, die keineswegs als Repräsentant der Stadtbürger angesehen werden kann.

Einschub: Die sozialistische Strategie-diskussion und die Kommune

Diese Problematik ist auf Umwegen auch für die sozialistische Theorie- und Strategiebildung bedeutsam. Die Auswertung des Pariser Kommuneaufstandes 1871 nährte strategiebildend die Vermutung, dass die Verfassung einer künftigen sozialistischen Gesellschaft als Netzwerk von Kommunen denkbar sein. Der für kommunale Selbstverwaltung typische Handlungsablauf „beschließend und vollziehend zugleich“ konnte als Wesensmerkmal einer künftigen Staatsverfassung gedeutet

werden. – Heute lässt sich klar erkennen, dass kommunale Selbstverwaltung das System der Gewaltenteilung in der Staatsform demokratischen Republik nicht ersetzen, sondern vielmehr nur unter dieser Bedingung funktionieren kann. So wäre kommunale Selbstverwaltung ohne Rechtswege, falls überhaupt vorstellbar, jedenfalls nicht als etwas Demokratisches.

Gegen die Vorstellung einer Gesellschaftsordnung als Netzwerk politisch souverän gedachter Kommunen spricht auch, dass es bei den gegenwärtigen, durchaus lebhaften Auseinandersetzungen zwischen Gemeinden, Ländern, Bund und Europa gar keine Tendenz zur Selbstständigkeit der Kommunen geht, sondern um die Verbesserung ihrer Rechtsstellung im Gesamtsystem.

Kommunale Selbstverwaltung als Grundrecht

Die Gewährung von Selbstverwaltungsrechten an die Bürgerinnen und Bürger wird in Deutschland durch die Landesherren aus Gründen der Stabilisierung des politischen Systems und der Hebung der Wirtschafts- und Steuerkraft betrieben. Vor allem geht es um eine Verschiebung der Produktion weg von der alles tragenden Landwirtschaft hin zu einem Gemenge von Landwirtschaft und Gewerbe. In dieser Zweckbestimmung kommen als Träger der Selbstverwaltung die selbständig

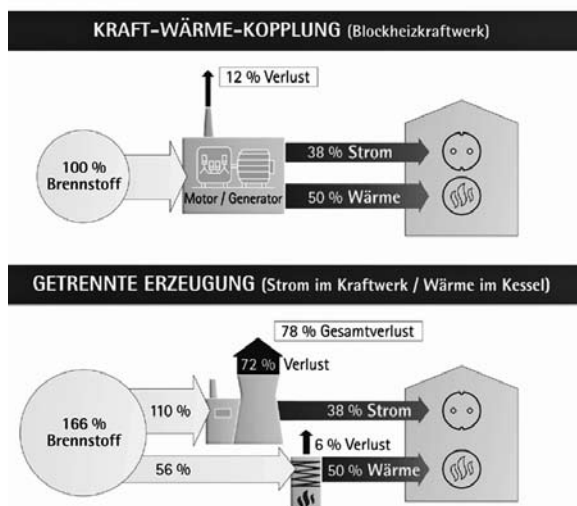
wurde bereits 1998 wieder abgeschaltet, 1991 und 1995 wurden das Heizkraftwerk Gispersleben und die Altanlage Iderhoffstrasse stillgelegt.

1996 nahm das neue, gasgefeuerte Heizkraftwerk Iderhoffstrasse seinen Betrieb auf, im Oktober 1999 die von uns besuchte Gas- und Dampfturbinenanlage Erfurt-Ost, deren Bau der Stadtrat 1997 einstimmig beschlossen hatte.

Politische Rahmenbedingungen – Unbundling. 2005 wurde mit der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes zum 1. Juli 2007 das sogenannte Unbundling beschlossen, die informatorische, buchhalterische und rechtliche Entflechtung der Strom- und Gasversorgung, die Trennung des Netzes von Erzeugung und Vertrieb. In der Folge entstanden SWE Energie GmbH und SWE Netz GmbH. Die SWE Strom und Fernwärme GmbH und die Stadtwerke Erfurt Gasversorgung GmbH wurden zur SWE Energie GmbH verschmolzen, deren Aufgabe die Erzeugung von Strom und Wärme, der Handel mit Strom, Gas und CO₂-Zertifikaten, die Lieferung von Strom, Gas, Fern- und Nahwärme ist. Und die SWE Energie GmbH ist Eigentümerin des Erfurter Fernwärmenetzes. Die SWE Netz GmbH wird Eigentümerin des Strom- und Gasnetzes. Beide Unternehmen gehören zur Stadtwerke Erfurt Grupp (SWE).

Stand der Technik. Die GuD- Anlage arbeitet nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Verfahren (KWK). Als Brennstoff kommen Erdgas und Heizöl zum Einsatz. Neben dem erzeugten Strom fallen bei der Verbrennung in der Gasturbine Abgase mit einer Temperatur von über 500°C an. Diese Abgase werden benutzt, um Wasser in Dampf umzuwandeln, mit dem wiederum in der Dampfturbine nochmals Strom erzeugt werden kann. Die in diesem Prozess anfallende Abwärme versorgt als Heißwasser die Fernwärmekunden. Zusätzlich installierte Heißwassererzeuger sorgen dafür, dass in Spitzenzeiten der Fernwärmebedarf sichergestellt werden kann. Der Gesamt-

wirkungsgrad der GuD- Anlage liegt im Jahresdurchschnitt bei ca. 78% (75% im Sommer, 83% im Winter). GuD- Kraftwerke, die ausschließlich Strom erzeugen, kommen auf einen Durchschnitt von 52%. Das Kraftwerk Iderhoffstraße sichert bei Bedarfsspitzen die zusätzlich benötigte Leistung sowie bei Ausfällen von Komponenten in Erfurt-Ost. *Matthias Paykowski*



Kraft- Wärme- Kopplung Prinzip: Im Gegensatz zu thermischen Wärmekraftwerken, die nur auf Stromproduktion ausgelegt sind, wird bei KWK-Anlagen durch die gleichzeitige Abgabe von Strom und Wärme ein sehr viel höherer Nutzungsgrad (bis zu 90 Prozent) erreicht, wodurch Brennstoff eingespart werden kann, wenn Abnehmer der Wärme zur Verfügung stehen, wie z. B. in Form eines Fernwärmenetzes. ... Im Gegensatz dazu wird bei Kraftwerken ohne Kraft-Wärme-Kopplung die Restwärme über den Kondensator und Kühlturm an die Umwelt abgegeben. Im Vergleich zu den derzeit besten Technologien der getrennten Erzeugung von Strom und Wärme erzielen KWK-Anlagen je nach Versorgungssituation Primärenergieeinsparungen von ca. 10 bis über 30 % (Wikipedia).

Rahmenbedingungen kommunaler Unternehmen in Thüringen

Der Landtagsabgeordnete Michael Gerstenberger, Sprecher für Wirtschaftspolitik der Fraktion der Linkspartei, Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses und Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Arbeit im Thüringer Landtag, hatte unserer Arbeitsgruppe den informativen Besuch bei den Erfurter Stadtwerken organisiert. Im Anschluss daran diskutierten wir mit ihm die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und spezielle Probleme der Stadtwerke in diesem Bundesland.

Dazu gehört die chronische Finanznot der Kommunen – vermutlich nicht nur in diesem ostdeutschen Bundesland. Viele Kommunen sind deshalb (immer mal wieder) interessiert, ihre Anteile an kommunalen oder regionalen Stadtwerken und anderen kommunalen Unternehmen zu verkaufen. Die kommunalen Energieversorger in Thüringen sind in der KEBT AG zusammen gefasst – (KEBT = Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen Aktiengesellschaft), finden aber gerade in Zeiten geringen Steueraufkommens keine anderen Kommunen, die bereit wären, ihre Anteile zu übernehmen. Das schafft akut in der KEBT AG eine Reihe von akuten Problemen, sprich: Ein Überangebot von Verkaufswünschen, dem keine gleich hohe Kaufbereitschaft anderer Kommunen gegenübersteht.

Von diesem akuten Problem ist es nicht weit zum nächsten: Dem Interesse der großen Energiekonzerne, sich einen zunehmenden Einfluss auf örtliche und regionale Stadtwerke zu verschaffen, sprich: sich dort einzukaufen, um sich so noch

mehr direkten Zugang zu den regionalen Endabnehmern und damit mehr Marktmacht zu verschaffen. Wenn man dann noch bedenkt und beachtet, dass alle vier großen Energiekonzerne – EnBW, EON, RWE und Vattenfall – sich in letzter Zeit sogenannte „Billigstromanbieter“ errichtet haben („Yello“ gehört EnBW, „E wie einfach“ gehört EON, „eprimo“ gehört RWE und „Easy“ gehört Vattenfall), dann kann man ahnen, dass die Stadtwerke in dieser Region gleich von mehreren Seiten in die Zange genommen werden:

– einmal von ihren chronisch finanzschwachen kommunalen Eigentümern, die Erlöse sehen wollen oder sonst manchmal lieber ihre Anteile verkaufen als halten wollen,

– dann von den großen Energiekonzernen, die diese kommunalen Versorger am liebsten in von ihnen auch eigentumsrechtlich abhängige Verteiler an die lokalen und regionalen Endabnehmer verwandeln möchten,

– und drittens von ihren Kunden, die günstige Preise – sei es für Haushalte, sei es für die regionale Industrie und damit für die regionale Wirtschaftsentwicklung – und einen ständig präsenten Service verlangen, wobei letzterer gelingt, günstige Preise aber von den Stadtwerken nicht gewährleistet werden können, weil ihnen von Lieferantenseite – also von den großen Strom- und Gaskonzernen – und von der Bundespolitik immer höhere Kosten aufgeladen werden.

Eine kurze Diskussion über die widersprüchliche Situation, die aus diesem Problembündel für linke Kommunal- und Landespolitik entsteht, rundete die informative Exkursion zu den Stadtwerken ab. Die Anregungen daraus flossen auch in die nachfolgenden Diskussionen in der Arbeitsgruppe immer wieder als nützliche Hintergrundinformation ein.

(rül)

► Gewerbe- und Handeltreibenden in Frage. Es handelt sich zunächst nicht um ein Recht für „jeden“.

In diesen Bereich der Grundrechte kommt die Selbstverwaltung erst viel später, nämlich im Verlauf des 20. Jahrhunderts, als sich zeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger in ihrem täglichen Leben unabweisbar auf Infrastrukturleistungen der Gemeinde angewiesen sind. Dies ist definitiv der Fall mit der Umstellung von Brunnen und Abwasserabtransport auf Zuleitung von Trink- und Ableitung von Brauchwasser, die in der großen Städten an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert vollzogen und im ländlichen Raum etwa Bayerns erst in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts abgeschlossen wird.

Welche kolossale Bedeutung und Ausmaß diese Infrastrukturmaßnahmen damals hatten und im Prinzip auch heute noch haben, machten wir uns im Kurs am Beispiel Londons deutlich. Unter dem Titel „Weltwunder der Technik“ schildert ein Fernsehfilm, der auch heute noch in „google“ zu finden ist, 2003 die Errichtung des Kanalisationssystems in London Mitte des 19. Jahrhunderts. „London drohte in den eigenen Abwassern unterzugehen. Die Exkremente verstopfen die wenigen Abwässerkanäle, verbreiten einen unerträglichen Gestank und bringen eine neue Krankheit, die Cholera. In kürzester Zeit rafft sie 14.000 Einwohner dahin. Die Stadt wird zur tödlichen Falle“, heißt es in dem Film. Geschildert wird dann die Auseinandersetzung in und mit der Londoner Stadtbürokratie, bis 1850 endlich der Auftrag zum Bau des „größten Bauvorhabens in der britischen Geschichte“ ergeht: zum Bau von 160 Kilometer langen unterirdischen Kanälen, die jährlich mehr als 120 Milliarden Liter Abwasser transportieren, damit zum ersten Mal in der modernen Geschichte ein geregeltes Wasser- und Abwassersystem errichten helfen und die Cholera und andere Seuchen aus der Stadt vertreiben helfen. Bauvorhaben in ähnlicher Größenordnung begannen

kurz davor und danach in Städten wie Hamburg, Berlin, München, Paris ... Ohne solche enormen, von keinem privaten Unternehmen finanzierbaren Infrastrukturanlagen sind moderne Städte bis heute nicht lebensfähig, ist moderne Wirtschaftsleben in diesen Städten nicht möglich.

In dieser Gesellschaftsformation nehmen die Chancen zur Ausgestaltung des Lebens effektiv enorm zu. Sie können aber nur realisiert werden, wenn die technische Qualität staatlicher Vorleistungen stimmt und die demokratische Qualität auch. Während die Frage der Zugänglichkeit solcher Leistungen „für alle“ in hohem Maße von der Qualität der Gesetze abhängt, ist für die Sicherung der „technischen“ Qualität kommunale Selbstverwaltung unerlässlich. Nur auf diesem Wege können die Informationen, die bei den Nutzern hinsichtlich der Brauchbarkeit und Verbesserungsmöglichkeiten vorhanden sind, zum Tragen kommen.

Fazit:

Während der Zuschnitt der Zuständigkeit von kommunaler Selbstverwaltung in weiten Korridoren durch die übergeordneten Gesetzgeber bestimmt werden kann, so dass die bestehenden Gemeinden keineswegs Träger von Grundrechten sind, bleibt kommunale Selbstverwaltung dennoch ein Bürgerrecht, das durch Organisationsbeschlüsse der höheren Ebenen auch nach Ansicht der noch der reaktionärsten juristischen Kommentatoren nicht gänzlich ausgehebelt werden darf.

So schreibt beispielsweise Rupert Scholz, Grundgesetzkommentator und unter Helmut Kohl eine Zeit lang Verteidigungsminister, in dem eingangs genannten Sammelband bemerkenswerte Sätze: „Die Gemeindefirtschaft, die gemeindliche Daseinsvorsorge und die Verwaltung der gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen prägen seit jeher das Wesen der kommunalen

Selbstverwaltung ... gehört die Gemeindegewirtschaft und gehören die gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen zum funktionellen Kern der gemeindlichen Selbstverwaltung, zählt die gemeindliche Wirtschaftstätigkeit zum unantastbaren Wesensgehalt der gemeindlichen Selbstverwaltung.“ (a.a.O., S. 623) Wer die schier endlosen, bis heute nicht beendeten Versuche der Privatisierung von fast allen kommunalen Wirtschaftseinrichtungen verfolgt, dagegen gekämpft hat und weiter dagegen kämpft, für den sind solche Aussagen eines konservativen Staatsrechtlers zumindest erstaunlich und vermutlich in der aktuellen kommunalen Praxis hier und da sogar direkt hilfreich.

Kommunale Selbstverwaltung als Chance linker Politik

Kommunalpolitik sollte nicht als Politik an der Basis gegenüber abgehobener Landes-, Bundes-, Europapolitik missverstanden werden. Strategische Bedeutung hat dieser sektorale Ausschnitt politisch bedeutsamer Fragen vor allem dadurch, dass es hier möglich ist, politische Strategien auf ihre Alltagstauglichkeit zu prüfen. Die oben ausgeführten Besonderheiten des kommunalpolitischen Entscheidungsganges führen zu einer Offenheit für Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner, die dem politischen System der repräsentativen Demokratie sonst fremd ist. Ein lebhaftes Auseinandersetzen um die Ausgestaltung der öffentlichen Angebote und Leistungen trägt zweifellos zu einer Hebung des politischen Niveaus bei und macht es dann auch leichter, politische Interessen in und gegenüber den Einrichtungen der repräsentativen Demokratie zu vertreten.

Wir haben in unserer Diskussion versucht, die politischen Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung einmal allen Ernstes auszuloten. Kommunale Politik „für sich“, d.h. ohne Bezug und Zusammenarbeit mit der Bundes- und Landespolitik, ist nicht aussichtsreich. Es zeigt sich vielmehr, dass eine Einordnung dieses Ausschnittes politischen Handelns in eine Gesamtstrategie unerlässlich ist. Es zeigt sich auch, dass eine solche Gesamtstrategie reformerische Alternativen angeben muss, ähnlich der jetzt in den USA wieder neu aufkommenden Diskussion um einen „New Deal“ in allen gesellschaftlichen Bereichen und auf allen Ebenen des staatlichen Handelns. Sonst gleitet sie in noch so berechnete, aber letztlich hilf- und wirkungslose Polemik gegen die bestehenden Zustände, verliert den Zusammenhang mit den auf dem Feld der Selbstverwaltung fast in allen Parteikonstellationen letztlich möglichen gestaltenden Zugriff auf politische Fragen.

Großstädte und Regionen als Problemfall kommunaler Selbstverwaltung

In der Großstadt, die Zentrum eines metropolitanen Raumes bildet, stößt die politische Technik der kommunalen Selbstverwaltung an eine Systemgrenze. Sie muss medial vermittelt werden. Um die zur Regelung öffentlicher Angelegenheiten erforderlichen Informationen zu gewinnen reicht das nachdenkliche und erfunderische Verarbeiten eigener Erfahrungen nicht mehr aus. Eine besondere Informationsanstrengung wird erforderlich. Ebenso versagt die Übertragung von Lebenserfahrung auf gewählte vertraute Personen, die Informationen, die Stadtratsmitglieder auf diesen Wegen gewinnen, sind hoch selektiv und unzuverlässig.

Schaut man sich in der politischen Landschaft der BRD um, so wird sehr deutlich, dass die Planungsanstrengungen des Bundes und vor allem der Länder immer wieder an Einwände der Betroffenen stoßen, die nicht rechtzeitig informiert worden sind, die nicht rechtzeitig ihre Argu-

mente einbringen konnten und die in einem späten Stadium der Verwirklichung auf eine bloß destruktive Kritik zurückgeworfen werden und diese dann auch ausüben.

Wirtschaftsrechte der Kommunen: eine Aufgabe linker Politik

Auf die Parteien käme in einer solchen Lage die Verpflichtung zu, die politischen Zusammenhänge kommunaler Entscheidungen, kommunaler Politik etwa zur Landespolitik aufzuklären. Und nicht nur dass: Kommunale Politik muss sich mit der Landespolitik und der Bundespolitik abstimmen und auf sie einwirken, denn es sind die Landtage bzw. Landesparlamente, die durch ihre Gesetzgebung die Möglichkeiten und Grenzen des kommunalen wirtschaftlichen Eigentums (Stadtwerke, Sparkassen, kommunale Verkehrsbetriebe, kommunale Wasserwerke, Abwasserbeseitigung etc.) maßgeblich beeinflussen, und es sind Bund und Länder, die zum Beispiel durch ihre Politik auf dem Gebiet des Ausschreibungsrechts wesentliche Rahmenbedingungen zugunsten oder auch zulasten öffentlicher Aufträge der Kommunen und damit kommunaler Wirtschaftspolitik beeinflussen.

Welche Bedeutung diesen Regelungen zukommt, macht ein Vorgang deutlich, den wir in unserem Kurs kurz behandelten. 1999 plante die damalige NRW-Landesregierung eine Reform des § 107 der NRW-Gemeindeordnung, die das Ausmaß wirtschaftlicher Betätigung der Gemeinden erweitern sollte. Statt dass ein „dringender öffentlicher Zweck die (wirtschaftliche) Betätigung (der Gemeinde) erfordert“, wie es bis dahin in diesem Paragraph der Gemeindeordnung von NRW hieß, sollte künftig nur noch vorgeschrieben sein, dass „ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt.“ Die Betätigung von Kommunen in den Bereichen der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des Betriebs von Telekommunikationsleitungsnetzen sollte zudem von der Vorschrift ausgenommen werden, dass bei besserer und wirtschaftlicherer Erfüllung des öffentlichen Zwecks andere, d.h. private Unternehmen zum Zuge kommen.

Die CDU wetterte damals im Land und im Bundestag, dies sei „ein fundamentaler Eingriff in die Wirtschaftsordnung“. Damit würden „Zehntausende selbständiger Existenzen“ in den gebäudetechnischen Gewerken, im Garten- und Landschaftsbau sowie im Bereich der Bauplanung „unmittelbar betroffen“. Der Gesetzentwurf sei ein „Freibrief für den Einmarsch öffentlicher Unternehmen in viele Tätigkeitsbereiche“ der privaten Wirtschaft. (Bundestagsdrucksache 14/688 vom 23.03.1999)

Mal abgesehen davon, dass dieser breitflächige „Einmarsch öffentlicher Unternehmen“ in private Geschäftsbereich in den letzten Jahren weder in NRW noch anderswo in dieser Republik stattgefunden hat, sondern genau das Gegenteil, das Vordringen privater Unternehmen in viele Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge – das Beispiel macht dennoch deutlich, dass solche Regelungen der Länder zur Gemeindeordnung erhebliche Auswirkungen haben können für das Gefüge zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen wie für alle anderen Themenfelder des kommunalen Wirtschaftens.

Insofern kommen auf die Fraktionen der Linkspartei in den Landtagen des Westens der Bundesrepublik auch für die Kommunalpolitik wichtige Aufgaben zu, wenn es in Zukunft gelingen soll, die kommunale Infrastruktur und das kommunale Eigentum wieder zu stärken und vor allem zu modernisieren, den neuen gesellschaftlichen Herausforderungen anzupassen.

(maf, rül)

Thema: 1930-1960. Die Entstehung einer Theorie der Internationalen Beziehungen: die sog. ‚realistische Schule‘.

Hauptlektüre: Hans J. Morgenthau / Macht und Frieden. Grundlegung einer Theorie der internationalen Politik – Deutsche Ausgabe, Freiburg i. Br. – 1963

Vorbemerkung

Der Kurs zur Theorie bzw. den Theorien der Internationalen Beziehungen befasste sich mit dem Standardwerk der sog. ‚Realistischen Schule‘, ‚Macht und Frieden‘, Grundlegung einer Theorie der internationalen Politik von Hans J. Morgenthau, Gütersloh 1963. (Die amerikanische Originalausgabe erschien unter dem Titel ‚Politics among Nations‘ erstmals 1948). Die Lektüre und Diskussion von wesentlichen Auszügen dieses Buches bildete den Hauptteil des Kurses.

Zu den theoriegeschichtlichen Bezugspunkten der Kerntheorie der Realistischen Schule, ‚Macht‘ und ‚Interesse‘ wurden Auszüge von Max Weber sowie aus Thomas Hobbes‘ Leviathan behandelt.

Den Abschluss des Kurses bildete die Lektüre und Diskussion von Ergebnissen einer Klausurtagung des Gesprächskreises ‚Frieden und Sicherheitspolitik‘ der Rosa-Luxemburg-Stiftung in Elgersburg vom 8.–10.2. 2008. Die Diskussion von Beiträgen aus diesem Reader führte die Arbeitsgruppe zu einer ausführlicheren Behandlung der ‚Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit‘

(SOZ) im Licht von H.J. Morgenthau's Darlegungen zum ‚Gleichgewicht der Mächte‘ und den unterschiedlichen Entstehungsbedingungen von Bündnissen und Gegenbündnissen. (Der SOZ gehören derzeit die Volksrepublik China, Russland, Usbekistan, Kasachstan, Kirgisistan und Tadschikistan an. Mit der Aufnahme weiterer asiatischer Staaten wird gerechnet.)

Wie angekündigt veröffentlichen wir nachfolgend einen ausführlichen Bericht zu den Themen der Arbeitsgruppe. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kurses waren sich einig, das begonnene Thema ‚Internationale Beziehung‘ in der Winterschule mit der Lektüre und Diskussion von Texten der sog. ‚Neorealistischen Schule‘ – einer aus der Kritik an der Realistischen Schule entstandene Weiterentwicklung – fortzusetzen. Außerdem soll versucht werden, Mitglieder des Gesprächskreises ‚Frieden und Sicherheitspolitik‘ zu Vortrag und Diskussion einzuladen.

Berichtersteller:

Christoph Cornides, Hunno Hochberger

Berichterstattung

Im Vorwort zur deutschen Erstausgabe seiner Untersuchung (auf die sich nachfolgend alle Seitenangaben zu den zitierten Textauszüge beziehen!) macht H. Morgenthau darauf aufmerksam, dass die ursprüngliche amerikanische Fassung, die 1947 publiziert wurde, später überarbeitet wurde und dann 1954 als zweite Ausgabe erschien. Der deutschen Ausgabe lag eine weitere Überarbeitung zugrunde. Das gemeinsame Lesen und Erörtern der Arbeitsgruppe stützte sich auf jene Teile dieser Ausgabe, die den Stoff der amerikanischen Ausgaben von 1947 und 1955 umfassen und die damals den Anstoß zur Begründung der realistischen Denkschule innerhalb der Theorie der internationalen Beziehungen geliefert haben. Die fortbestehende Aktualität dieser Untersuchung wird u. a. an der Morgenthau gewidmeten Konferenz der BMW-Quandt-Stiftung¹ deutlich, sodann an einem Spezialbeitrag in der vom Deutschen Bundestag herausgegebenen Zeitschrift *Das Parlament*² und schließlich an der Veröffentlichung eines Gastkommentars des brasilianischen Politikprofessors J. L. Fiori in der ‚taz‘ zum derzeitigen Konflikt zwischen Georgien und Russland³, der sich hierbei ausdrücklich auf Morgenthau's Schlussfolgerungen stützt.

Die Arbeitsgruppe hält die Befassung mit seiner Untersuchung – trotz gewisser Einwände gegen diese oder jene einzelne Darlegung oder These! – deswegen für sehr nützlich, weil sie nicht nur in einer anti-totalitären Denktradition wurzelt sondern weil sie bei allem Realismus stets darauf Bedacht nimmt, keinen Stoff für Resignation zu liefern: Stattdessen lenkt sie an nicht wenigen Stellen den Blick weit hinaus – über den scheinbar unänderlichen gegenwärtigen Staatenumgang – in Richtung auf eine zukünftige Staatenordnung, die v. a. durch ein gemeinsames Interesse und durch die zugrunde liegende allseitige Bereitschaft zur Gleichbehandlung untereinander gekennzeichnet ist!

1.1. Zum zeitgeschichtlichen/biographischen Hintergrund bzw. zur Zwecksetzung der zugrundeliegenden Studien

Die Befassung mit H. J. Morgenthau's Buch, dem nach wie vor maßgeblichen Werk in der Entwicklung der ‚Realistischen Schule‘, muss dem zeitgeschichtlichen bzw. biographischen Kontext Rechnung tragen, dem es entstammt – und dem es auch nach mehreren Überarbeitungen verbunden bleibt. Der Autor selbst lässt hierüber – z. B. in seinem Vorwort zur deutschen Ausgabe (Chicago, 1.8.1963) – keinerlei Missdeutungen aufkommen: ‚Als dieses Buch 1947 geschrieben wurde, war es die Frucht von 20 Jahren intellektueller Erfahrung. Es war das Ergebnis einsamer und scheinbar wirkungsloser Überlegungen über das Wesen der internationalen Politik sowie über die Art und Weise, wie eine falsch konzipierte Außenpolitik der westlichen Demokratien unweigerlich die Schrecken des Totalitarismus und des Krieges heraufbeschwor. Als dieses Buch ursprünglich geschrieben wurde, war diese falsche und unheilvolle Konzeption der Außenpolitik im Anwachsen. Dieses Buch war und konnte daher nur ein frontaler Angriff gegen diese Konzeption sein. Seine geistige Grundstimmung musste ebenso radikal wie die Fehler der anderen Seite sein. Nachdem diese Schlacht weitgehend gewonnen war, konnte in der zweiten Ausgabe, die 1954 erschien, die Polemik der Erhärtung einer Position Platz machen, die nicht mehr erkämpft, sondern lediglich verteidigt und neuen Erfahrungen angepasst zu werden brauchte.‘ (S. 8).

Während – um hier eine hervorragende diesbezügliche Analyse in Erinnerung zu bringen! – die Anklageschrift sowie die Beweisführung der Anklagebehörde des Internationalen Militärgerichtshof der Antihitlerkoalition (1946) die Vorbereitungen und schließlichen Durchführungsschritte der Aufhebung der Nachkriegsordnung

von 1918/19 seitens NS-Deutschlands minutiös und gestützt auf viele Selbstzeugnisse – d. h. aus der Innenschau heraus – darzulegen wusste⁴, hat Morgenthau zu dieser zeitgeschichtliche Entwicklung eine durchaus ähnliche (teils beschreibende, teils analytische) Sorgfalt aus der Außenschau – auf die o. a. „falsch konzipierte Außenpolitik der westlichen Demokratien“ – heraus entwickelt. Dies wird z.B. deutlich anlässlich seiner Rekonstruktion plus Bewertung der damaligen Politik der beiden Völkerbundmitglieder Großbritannien und Frankreich betreffend die Völkerbund-Sanktionen (1935/36) gegen das Völkerbundmitglied Italien aus Anlass seiner Aggression (u.a. verbunden mit dem Einsatz von Giftgas) gegen das Völkerbundmitglied Äthiopien: „Sie erhielten nicht nur den Status quo in Ostafrika nicht [aufrecht], sondern sie trieben auch Italien in die Arme Deutschlands. Sie zerstörten sowohl das kollektive [Sicherheits-]System des Völkerbunds als auch ihr eigenes Prestige als Verteidiger des Status quo. Unter den Gründen für die wachsende Unverschämtheit der Gegnerstaaten des Status quo in den späten dreißiger Jahren, die in einem Angriffskrieg kulminierte, nimmt dieser Prestigeverlust einen hervorragenden Platz ein.“ (S. 361).

1.2. „Die menschliche Natur dem Wesen nach“: zur Auseinandersetzung der zwei neuzeitlichen politischen Denkschulen

Es mochte durchaus möglich gewesen sein bzw. hingereicht haben, das neuzeitliche politische Denken entlang einer Unterscheidungslinie ‚eher idealistisch versus eher realistisch‘ in zwei Denkschulen zu unterteilen. Insofern fällt hier auf, dass Morgenthau diese Unterscheidung hauptseitig festmacht an der jeweiligen Auffassung der beiden Schulen vom „Wesen der menschlichen Natur“. Aus den Stellungnahmen von Zeitgenossen zu seiner Person bzw. zu seiner damaligen Tätigkeit als (emigrierter) Hochschullehrer im US-Wissenschaftsbetrieb (der 40er und 50er Jahre des letzten Jahrhunderts) sticht jene Charakterisierung hervor, dass er die stete Debatte über „das Wesen des Menschen, der Politik und der Prinzipien der Außenpolitik“⁵ gesucht habe. Hans J. Morgenthau kann unstrittig für sich reklamieren, dass seiner Sicht auf den Umgang der Staaten miteinander eine Fülle von objektiv feststellbaren, geschichtlichen Erfahrungen zugrundeliegt. Auf dieser Basis können insofern auch Aussagen zum „Wesen der Politik“ – etwa in einer bestimmten Epoche – nützlich sein, um ganz bestimmte typische Merkmale bloßzulegen.

Gibt es im Feld dieser objektiv konstatierbaren, historischen Erfahrungen irgendwo eine Schnittstelle, die es statthaft macht, die Frage nach dem „Wesen des Menschen“ zusammen mit der Frage nach dem „Wesen der Politik“ zu stellen? Gibt es mithin einen legitimen Anstoß aus diesem Erfahrungsfeld, der es nicht nur statthaft sondern sogar notwendig macht, die Sicht auf den Menschenumgang mit der Sicht auf den Staatenumgang zu verschränken? Hans J. Morgenthau hat folgende Antwort auf diese Frage gegeben:

„[Für] den Nationalismus [ist die] Zugehörigkeit zu einer Nation ausschlaggebend. (...) ‚Eine Nation – ein Staat‘ ist das politische Postulat des Nationalismus; der Nationalstaat ist ihr Ideal. (...) Insbesondere die nationalistische Philosophie Deutschlands – so in den Werken Fichtes und Hegels – stellt den Nationalcharakter oder Geist als Seele, die politische Organisation der Staaten als Körper der nationalen Gemeinschaft dar, die beides benötigt, um ihre Mission unter den anderen nationalen Gemeinschaften zu erfüllen. Nationalismus verwandelt das Gefühl der Zugehörigkeit, die Teilnahme an einer gemeinsamen Kultur und Tradition, das Bewusstsein eines ge-

meinsamen Schicksals, die Substanz des Nationalbewusstseins und des Patriotismus sind, in eine politische Mystik, in der die nationale Gemeinschaft und der Staat zu übermenschlichen Wesen werden, die, den einzelnen Mitgliedern übergeordnet, Recht auf absolute Loyalität und ... Recht auf Opfer von Mensch und Gut haben. – Ihren Höhepunkt erreicht diese Mystik in der rassistischen Anbetung des Nationalcharakters. (...) Die für den Nationalismus bezeichnende Überbewertung der Eigenschaften der eigenen Nation führt mit dem Begriff der Herrenrasse zur Vergötterung des Nationalcharakters.“ S. 141-142

Das totalitäre Regime, das die NS-Bewegung ab 1933 in Deutschland errichten konnte, hat die Hierarchie des ‚Führerstaats‘ und die Basis der ‚Volksgemeinschaft‘ zu jener Allmacht über den einzelnen Menschen verschmolzen, die es im Terror des ‚ganz alltäglichen Faschismus‘ ermöglichte, bestimmte Charakterzüge am Menschen freizusetzen – und andere Charakterzüge unterdrückt zu halten. Hier spielte die systematische Unterdrückung jeglicher Art von Solidarität bzw. die systematische Einforderung der Beteiligung an Diskriminierung (oder zumindest ihrer Duldung) eine besonders wichtige Rolle. Hans J. Morgenthau persönliche Erfahrungen belegen, dass diese Entsolidarisierung längst vor der Machtergreifung der NS-Bewegung Platz gegriffen hatte im Alltag Deutschlands:

„Hans Joachim Morgenthau wird am 17. Februar 1904 in einer bürgerlichen, jüdischen Familie in Coburg geboren. Seine Eltern sind der Arzt Ludwig Morgenthau und Frieda Bachmann, die Tochter eines wohlhabenden Kaufmanns aus Bamberg. Er bleibt das einzige Kind der Eltern. Morgenthau's Umfeld war schon in seiner Jugend von antisemitischen Diskriminierungen geprägt... In Morgenthau's Gymnasium wurde jedes Jahr der Gründungstag gefeiert. Der beste Schüler der Unterprima durfte bei dieser Gelegenheit eine Rede halten und der Statue des Gründers, eines süddeutschen Fürsten, den Lorbeerkranz aufsetzen. Nun fiel diese Rolle 1922 Hans Morgenthau zu... Es gab antisemitische Flugblätter mit der Aufforderung, dem ‚Herrn Abendnebel‘ eine Lektion zu erteilen. Morgenthau wurde beschimpft und angespuckt, und der ehemalige Herzog Carl Eduard, der zum Festakt dabei war, hielt sich während der Festrede die Nase zu, als Ausdruck der Verachtung für den ‚stinkenden Juden‘“⁶.

Offenkundig haben solche subjektiven lebensgeschichtlichen Erfahrungen wie auch die zugehörigen objektiven, durch Studien gewonnenen, zeitgeschichtlichen Erfahrungen (das betrifft hier v.a. die Thematik: Status quo-Politik versus Politik des Imperialismus) zu jener oben angesprochenen Morgenthau'schen Unterscheidung der beiden Schulen des zeitgeschichtlichen politischen Denkens beigetragen – sowie zu seiner eigenen Zuordnung zur Denkschule des „Realismus“.

1.2.1. Exkurs zu Thomas Hobbes

Zunächst hat das schrittweise erfolgreiche Anwachsen der NS-Bewegung dem Faustrecht in Deutschland zunehmend Geltung verschafft. Dann hat das totalitäre Regime des NS-Staats auf seinem Territorium dieses Faustrecht etabliert als die allgegenwärtige und allumfassende Herrschaft der Willkür. Und schließlich war dieser NS-Staat imstande, das Faustrecht auch im Umgang mit der übrigen Staatenwelt zu etablieren. Vor diesem besonderen geschichtlichen Hintergrund ist es hier wichtig, auf jene politische Philosophie des 17. Jahrhunderts zurückzugreifen, die – vor der Herausbildung der ersten europäischen Nationalstaaten (in der Epoche des Absolutismus) – die Notwendigkeit der vollständigen

► Unterbindung des Faustrechts zum Gegenstand hatte. Zu den wichtigsten Schriften dieser Epoche zählt das Werk *Leviathan* von Thomas Hobbes (1588-1679), das erstmals 1651 in London veröffentlicht wurde. Im zweiten Teil dieses Werks (im 17. Kapitel: „Über Grund, Entstehung und Definition des Staates“) fasst Hobbes die Ausgangssituation wie folgt zusammen⁷:

„Die Absicht und Ursache, warum Menschen bei all ihrem natürlichen Hang zu Freiheit und Herrschaft sich dennoch entschließen konnten, sich gewissen Anordnungen, welche die bürgerliche Gesellschaft trifft, zu unterwerfen, lag in dem Verlangen, sich selbst zu erhalten und ein bequemerer Leben zu führen; oder mit anderen Worten, aus dem elenden Zustande eines Krieges aller gegen alle gerettet zu werden. Dieser Zustand ist aber notwendig wegen der menschlichen Leidenschaften mit der natürlichen Freiheit so lange verbunden, als keine Gewalt da ist, welche die Leidenschaften durch Furcht vor Strafe gehörig einschränken kann und auf die Haltung der natürlichen Gesetze und der Verträge dringt.“ Hobbes zufolge wird die Einsetzung einer solchen Gewalt durch Gründung einer „allgemeinen Macht“ vollzogen:

„Dies fasst ... noch etwas mehr in sich als Übereinstimmung und Eintracht; denn es ist eine wahre Vereinigung in einer Person und beruht auf dem Vertrag eines jeden mit jedem, wie wenn ein jeder zu einem jeden sagte: ‚Ich übergebe mein Recht, mich selbst zu beherrschen, diesem Menschen oder dieser Gesellschaft unter der Bedingung, dass du ebenfalls dein Recht über dich ihm oder ihr abtrittst.‘ Auf diese Weise werden alle einzelnen eine Person und heißen Staat oder Gemeinwesen. So entsteht der große Leviathan ... (...) Von dem Stellvertreter des Staates sagt man, er besitzt die höchste Gewalt. Die übrigen alle heißen Untertanen und Bürger.“

Prof. C.B. Macpherson/Toronto macht in seiner Abhandlung zu Hobbes' politischer Theorie darauf aufmerksam, dass das von ihm verwendete Bild des „Naturzustands“ keine historische Hypothese ist – sondern eine logische:

„Was er ... zeigen konnte und auch zeigte, war, dass die Menschen, um zu einem solchen Staat zu gelangen, so handeln müssten, als ob sie durch Übereinkunft den Naturzustand verlassen hätten. (...) Sein Naturzustand ist eine Feststellung über das Betragen, das Menschen, wie sie jetzt sind ... an den Tag legen würden, wenn niemand mehr die Einhaltung von Gesetz und Vertrag ... erzwingen würde.“ (in: *The Political Theory of Possessive Individualism. Hobbes to Locke* deutsche Ausgabe: *Die politische Theorie des Besitzindividualismus* – Frankfurt/Main 1967 u. [hier] 1973, S. 32–35).

Es muss hier – zwecks anschließendem Brückenschlag! – festgehalten werden, dass die politische Theorie der vor-absolutistischen Epoche im allgemeinen Interesse an der Abwehr des Faustrechts den eigentlichen Anstoß zur [National]Staatsbildung sieht. Die neuzeitliche Re-Etablierung des Faustrechts – jetzt auch ausgreifend auf die Ebene des Staatenumgangs, die oben im Hinblick auf den NS-Staat angesprochen wurde, hat ein ebenso allgemeines Interesse hervorgerufen, das konstitutiv war für die Herausbildung der Vereinten Nationen und ihrer beiden Hauptorgane: Generalversammlung und Sicherheitsrat.

1.3. Staatenumgang: Zum Stellenwert der „sechs Grundsätze“ hinsichtlich der Bewertung des politischen Handelns

Im Kern stellen jene sechs Grundsätze jeweils auf ein bestimmtes Element politischen Handelns ab. Dem ersten Grundsatz geht es um den spezifischen Gesichtspunkt des rationalen – sprich: vernunftbegabten – poli-

tischen Handelns. Dem zweiten Grundsatz geht es um den Gesichtspunkt des interessengeleiteten politischen Handelns. Dem dritten Grundsatz geht es – bei allem ‚Realismus‘! – um das Wachhalten eines Sinns dafür, „dass die Bedingungen der heutigen Außenpolitik ... nicht unabänderlich sind.“ (S. 55) Dem vierten Grundsatz geht es um den spezifischen Gesichtspunkt der Klugheit („als höchste Tugend der Politik“), die im „Abwägen der Folgen alternativer politischer Handlungen.“ (S. 56) zum Ausdruck kommt.

Dem fünften Gesichtspunkt geht es – unter dem Stichwort „politische Mäßigung“ – um die Vermeidung einer solchen Politik wie derjenigen US-Politik gegenüber der antikolonialen Befreiungsbewegung in Indochina, die für sich reklamierte, dass sie dort dem ‚Versuch der Eroberung der Weltherrschaft durch den Kommunismus‘ entgegenzutreten müsse – weil ansonsten weitere Länder bzw. Regionen diesem Weltherrschaftsanspruch zum Opfer fallen würden (Domino-Theorie). Morgenthau hat diese Fehlbeurteilung bzw. die zugehörige Politik nicht nur von Anbeginn kritisiert, sondern auch die spätere Antivietnamkriegs-Bewegung öffentlich unterstützt. Der hier für ihn ausschlaggebende fünfte Grundsatz lässt erkennen, warum es ihm prinzipiell wichtig war, gegen diese damalige US-Politik Stellung zu beziehen:

„Politischer Realismus lehnt es ab, das sittliche Streben einer bestimmten Nation mit den sittlichen Gesetzen, die die Welt beherrschen, gleichzusetzen... Die unbekümmerte Gleichsetzung eines bestimmten Nationalismus mit dem Ratschluss der Vorsehung ist moralisch unhaltbar... Diese Gleichsetzung ist aber auch politisch verderblich, führt sie doch zu jener Verzerrung des Urteils, die in blindem Kreuzzugseifer Nationen und Zivilisationen zerstört – im Namen sittlicher Grundsätze, Ideale oder Gottes... Betrachten wir... alle Nationen, einschließlich der unseren, als politische Gebilde, die ihre jeweiligen Interessen, verstanden im Sinne von Macht, verfolgen, so können wir ihnen Gerechtigkeit erweisen. Und dies in zweifacher Hinsicht: Wir können anderer Nationen so wie die unsere beurteilen und sind in der Lage, eine Politik zu verfolgen, die die Interessen anderer Nationen anerkennt, gleichzeitig aber die Interessen unserer Nation schützt und fördert. Politische Mäßigung muss damit die Mäßigung des moralischen Urteils widerspiegeln.“ (S. 56–57)

Im sechsten Grundsatz wird dieser spezifische Gesichtspunkt der Mäßigung bzw. der Anerkennung der Gleichrangigkeit der Interessen, die dem Staatenumgang zugrundeliegen, noch weiter ausdifferenziert: „Politischer Realismus beruht auf einer pluralistischen Auffassung der menschlichen Natur. Im Menschen vereinigen sich der ‚wirtschaftliche Mensch‘, der ‚politische Mensch‘, der ‚moralische Mensch‘, der ‚religiöse Mensch‘ usw. (...) Angesichts dieser Vielseitigkeit der menschlichen Natur ist sich der politische Realismus bewusst, dass man, um eine Seite zu verstehen, diese in ihrer selbständigen Eigenart veranschaulichen muss... Gerade durch einen solchen Prozess der Loslösung von anderen gedanklichen Maßstäben und durch Entwicklung eines ihr angemessenen ist die Nationalökonomie zu einer eigenständigen Theorie über das wirtschaftliche Handeln des Menschen geworden. Zu einer ähnlichen Entwicklung auf politischem Gebiet beizutragen, ist das Ziel des politischen Realismus.“ (S. 59–60)

2.1. Zum Typus der „Beschwichtigungspolitik“: sie „behandelt den Imperialismus als wäre er eine Politik des Status quo“

Morgenthau definiert „Imperialismus“ als eine Politik, die auf die Änderung des bisherigen Status quo abzielt

bzw. auf die Verschiebung der – auf diesen Status gegründeten – Machtverhältnisse. Ihm zufolge ergibt sich daraus für das politische Handeln folgende notwendige Fragestellung:

„Wie kann imperialistische Politik erkannt und bekämpft werden? – Diese Frage betrifft das Wesen der Außenpolitik eines anderen Staates und daher auch die Form, die die Außenpolitik des eigenen Landes ihr gegenüber annehmen sollte. Ist die Außenpolitik der anderen imperialistisch oder nicht? Versucht sie, die bestehenden Machtverhältnisse gewaltsam zu ändern oder will sie nur Korrekturen innerhalb der Grenzen des Status quo vornehmen? Die Antwort auf diese Frage kann das Schicksal einer Nation bestimmen. Eine falsche Antwort bedeutet oft tödliche Gefahr oder Zerstörung; denn der Erfolg der Außenpolitik, die daraus abgeleitet wird, hängt von der Richtigkeit dieser Antwort ab.“ (S. 105)

Für die richtige Beantwortung der o. a. Fragestellung ist es unerlässlich, dass sich die eigene Politik erstens Klarheit verschafft hat zu den (belegbaren, sicher feststellbaren) langfristigen Zielen der Politik des betreffenden anderen Staates. Und dass sie zweitens (vor diesem Hintergrund) die aktuelle Politik jenes Staates als Zwischenschritte zur sukzessiven Erlangung dieser langfristigen Ziele zu identifizieren weiß. Sollte von daher die o. a. Fragestellung mit Ja beantwortet werden müssen, wäre damit folgende Maxime für die eigene Politik verknüpft: „Gegenstück des Imperialismus ... muss ... mindestens eine Politik der Eindämmung sein, die zur Verteidigung der bestehenden Machtverteilung jeder weiteren Aggression, Expansion oder jeder anderen Beeinträchtigung des Status quo durch die imperialistische Nation Einhalt gebietet. Die Politik der Eindämmung ... ruft der imperialistischen Nation zu: ‚Bis hierher und nicht weiter.‘ Eine Warnung, dass jedes Überschreiten dieser Grenze fast mit Sicherheit Krieg bedeutet.“ (S. 106)

Hinsichtlich dieser Antwort bzw. hinsichtlich dieser daraus resultierenden Politik ist somit ausschlaggebend, dass über die strategischen Ziele des betreffenden Imperialismus keinerlei Illusionen vorherrschen – und insofern auch nicht über den taktischen bzw. operativen Charakter seiner jeweiligen, darauf ausgerichteten, Etappenpolitik.

Ist das Gegenteil der Fall, so kann hier vom Typus der ‚Beschwichtigungspolitik‘ gesprochen werden. Morgenthau zufolge ist „[unter] ‚Beschwichtigung‘ ... eine Außenpolitik zu verstehen, die versucht, der Drohung des Imperialismus mit Methoden zu begegnen, die einer Politik des Status quo angemessen wären ... – Der ‚Beschwichtigungs-Politiker‘ betrachtet die Forderungen der imperialistischen Macht als durchaus vernünftig und mit der Erhaltung des Status quo vereinbar. Sie müssen daher nach ihrem Gehalt oder durch Kompromiss behandelt werden. Der Irrtum besteht darin zu übersehen, dass diese Forderungen nicht in sich selbst abgeschlossen und auch nicht aus einzelnen Missverhältnissen entstanden sind, sondern nur Stufen einer Entwicklung sind, an deren Ende die gewaltsame Veränderung des Status quo steht.“ (S. 106)

Morgenthau bezeichnet den „deutsche[n] Imperialismus von 1935 bis zum Ende des zweiten Weltkriegs“ als das „typische Beispiel eines Imperialismus als Reaktion auf den erfolgreichen Imperialismus anderer“ (S. 96): „Der Wunsch, den Status quo von Versailles zu ändern, war von allem Anfang einer der Hauptpunkte des Nazi-Programms gewesen, und wurde 1933 zum offiziellen Ziel der deutschen Regierung. Man hätte daraus erkennen können, dass die deutsche Regierung eine Politik verfolgen würde, die bei erster Gelegenheit die Verwirklichung dieses Ziels versuchen würde, nämlich, sobald die Staa-

ten, die mit dem Status quo von Versailles verbunden waren, zur wirksamen Verteidigung dieses Status quo nicht mehr fähig oder gewillt sein würden.“ (S. 110) Wie scharfsinnig dieser analytische Befund ist, wird einerseits aus der Tatsache der eingeschränkten diesbezüglichen Dokumentenlage ersichtlich – auf deren Grundlage Hans J. Morgenthau zu jenen Schlussfolgerungen gelangte. Zum andern kann dies anhand der erst viel später zugänglichen Archivakten und Selbstzeugnisse verdeutlicht werden, die ihm nicht zur Verfügung standen. Hier können beispielhaft zwei Quellen herangezogen werden: Erstens die Untersuchung Telford Taylors (1945/46 US-Mitglied der Anklagebehörde des Nürnberger Tribunals) zum Zustandekommen des Münchner Abkommens vom September 1938 – hier das Zusammentreffen des Reichskanzlers A. Hitler mit dem britischen Premierminister N. Chamberlain am 15.9.1938 im ‚Berghof‘ auf dem Obersalzberg bei Berchtesgaden. Zweitens die diesbezüglichen Archivakten zur Deutschen Auswärtigen Politik – hier das Protokoll der Unterredung zwischen dem britischen Außenminister Lord Halifax und Hitler am 19.11.1937 in derselben Villa auf dem Obersalzberg.

In Taylors Untersuchung ist die Sicht Chamberlains auf jenes Zusammentreffen als Auszug aus einem Brief an seine Schwester Ida wiedergegeben:

„Auf meinem Weg [die Stufen] abwärts war er [Hitler] sehr viel freundlicher als zuvor bei unserem Hinaufgang. Er fragte mich, wann ich abfahren müsse ... und als ich erwiderte, dass ich frühzeitig los müsse, sagte er: ‚Oh nun, wenn das alles vorüber ist, dann müssen Sie hierher zurückkommen und dann werde ich Sie mit hinauf nehmen zu meinem Teehaus auf dem Gipfel[plateau] des Bergs‘... Ich hatte, was mein Ziel war, ein gewisses Vertrauen hergestellt, und für mich selbst ... gewann ich den Eindruck, dass hier ein Mann war, auf den Verlass war wenn er sein Wort gegeben hatte“⁴. Hitlers Sicht auf dieses Zusammentreffen wird aus der diesbezüglichen Schilderung des damaligen Staatssekretärs im Auswärtigen Amt, Ernst von Weizsäcker, deutlich. Taylor gibt sie in der o. a. Untersuchung wie folgt wieder:

„Hitler gab eine lebendigen und freudigen Bericht von der Unterredung [mit Chamberlain]... Er klatschte in die Hände wie nach einem außerordentlich gelungenen Spaß. Seiner Ansicht nach hatte er es geschafft, den trockenen Zivilisten in eine Ecke zu manövrieren ...“⁴⁸

Das in den Archivakten vorfindliche Protokoll der Unterredung zwischen dem britischen Außenminister Lord Halifax und Hitler am 19.11.1937 hat u.a. folgenden – hier interessierenden! – Wortlaut:

„[Lord Halifax:] Englischerseits glaube man nicht ..., dass der Status quo unter allen Umständen aufrechterhalten werden müsse. Man erkenne an, ... dass eine Anpassung an neue Verhältnisse, Korrektur früherer Fehler und notwendig gewordene Änderung bestehender Zustände ins Auge gefasst werden müsste. England mache dabei nur seinen Einfluss in die Richtung geltend, dass diese Änderungen nicht auf eine Weise erfolgen, die der vom Führer vorhin erwähnten unvernünftigen Lösung, dem Spiel der freien Kräfte, das letzten Endes Krieg bedeute, entspräche. Er müsse nochmals im Namen der Englischen Regierung betonen, dass keine Änderungsmöglichkeit des bestehenden Zustandes ausgeschlossen sein solle, dass aber Änderungen nur auf Grund einer vernünftigen Regelung erfolgen dürften... – Zweifellos seien die guten Seiten des Völkerbundes von seinen allzu begeisterten Anhängern übertrieben worden. Trotzdem müsse man zugeben, dass der Völkerbund für eine friedliche Methode der Lösung internationaler Schwierigkeiten eintrete... Er frage daher den Führer nach seiner Einstellung zum Völkerbund, ebenso wie zur Abrüstung.

Alle anderen Fragen könne man dahingehend charakterisieren, dass sie Änderungen der europäischen Ordnung betreffen, die wahrscheinlich früher oder später eintreten würden ... Zu diesen Fragen gehöre Danzig und Österreich und die Tschechoslowakei. England sei nur daran interessiert, dass diese Änderungen im Wege friedlicher Evolution zustande gebracht würden ...“⁴⁹

2.2. Zu Morgenthau's Erörterung der Frage des Zusammenhangs von Imperialismus und Ökonomie

Morgenthau formuliert in demjenigen Abschnitt seiner Untersuchung, der sich mit den „wirtschaftliche[n] Theorien des Imperialismus.“ (S. 89 ff) befasst, u. a. folgende Kritikpunkte:

„Alle ökonomischen Erklärungen des Imperialismus, auf welchem Niveau sie auch stehen mögen, halten der Prüfung der Geschichte nicht stand. Die ökonomische Deutung des Imperialismus erhebt eine begrenzte historische Erfahrung, die auf wenigen zusammenhängenden Fällen beruht, zu einem allgemein gültigen Gesetz der Geschichte. (...) Schließlich waren auch die beiden Weltkriege ohne Zweifel politische Kriege, bei denen es um die Beherrschung Europas, wenn nicht der Welt ging. Natürlich war ein Sieg in diesen Kriegen auch mit wirtschaftlichen Vorteilen verbunden und auf eine Niederlage folgen auch wirtschaftliche Verluste. Aber diese Wirkungen waren nicht das Entscheidende. Sie waren nur Nebenprodukte der politischen Konsequenzen von Sieg und Niederlage. Noch weniger waren diese wirtschaftlichen Auswirkungen die Motive, die auf Seiten der verantwortlichen Staatsmänner die Frage von Krieg und Frieden entschieden. (...) Eine Untersuchung der historischen Beispiele, die immer wieder zur Untermauerung der ökonomischen Theorien herangezogen werden, zeigt..., dass in den meisten Fällen das umgekehrte Verhältnis zwischen Staatsmännern und Kapitalisten bestand. Im allgemeinen wurde die imperialistische Politik von den Regierungen geplant, die sodann die Kapitalisten zu ihrer Unterstützung aufforderten. Das Zeugnis der Geschichte deutet somit auf den Primat der Politik über die Wirtschaft hin...“ (S. 91–93)

Auch wenn der nützliche – durch viele zutreffende Belege untermauerte! – Gehalt des übrigen Werkes dadurch nicht wirklich geschmälert wird, muss hier festgestellt werden, dass Morgenthau die treibenden gesellschaftlichen Kräfte, die z.B. auf der reichsdeutschen Seite sowohl auf den Ersten wie auch auf den Zweiten Weltkrieg hingewirkt haben, verkennt bzw. falsch benennt.

Das jeweilige Regierungshandeln war in beiden Fällen ausgerichtet auf die Herstellung einer kontinentalen Weltmarktbasis unter der Hegemonie des reichsdeutschen Kapitals – angeführt von der AEG-Konzerngruppe (Erster Weltkrieg) bzw. von der IG Farben-Konzerngruppe (Zweiter Weltkrieg), jeweils im Verbund mit der Kohle-/Stahlindustrie. In beiden Fällen ist die entsprechende Beweislage (was Dokumente, Selbstzeugnisse und Archivakten anbelangt) eindeutig¹⁰ – wenngleich hier nicht bestritten werden soll, dass es dazu in der deutschen Forschung und Lehre keineswegs an Bemühungen um Freisprechung der zuvor genannten gesellschaftlichen Kräfte von jeglicher bzw. von hauptsächlicher Verantwortung mangelt. Dass – um diesen Fall hier aufzugreifen – die Beseitigung der Versailler Nachkriegsordnung den zuvor benannten Zweck verfolgte, machte bereits am 18. Oktober 1945 die Anklageschrift des Nürnberger Tribunals deutlich:

„Nach Erlangung der politischen Macht organisierten die Verschwörer die Wirtschaft Deutschlands zur Erreichung ihrer politischen Ziele. (...) 4. Die Nazi-Verschwörer, und unter ihnen besonders die Industriellen, wand-

ten sich einem riesigen Wiederaufrüstungsprogramm zu und gingen daran, gewaltige Mengen von Kriegsmaterial zu entwickeln und herzustellen und ein mächtiges Kriegspotential zu schaffen. (...) Die Angeklagten nutzten die Einwohner und die materiellen Hilfsquellen der von ihnen besetzten Länder rücksichtslos aus, um die Nazi-Kriegsmaschine zu stärken, das übrige Europa zu entvölkern und auszuzugeln, sich selbst und ihre Anhänger zu bereichern und die wirtschaftliche Vorherrschaft Deutschlands über Europa zu fördern. (...) In weiterer Entwicklung ihres Planes zur verbrecherischen Ausbeutung zerstörten sie in den besetzten Gebieten [hier Osteuropas/ Berichterstatter] Industriestädte, ... wissenschaftliche Institute und Besitz aller Art, um so die Möglichkeit einer Konkurrenz mit Deutschland auszuschalten. (...) [Die Nazi-Verschwörer] ... verschafften sich und ihren Anhängern: ... d) Die Grundlage für die industrielle Oberherrschaft Deutschlands.“¹¹

Wer waren diese Nazi-Verschwörer im einzelnen? Vor dem Tribunal war – neben den gefassten Hauptverantwortlichen aus Partei, Reichsregierung, Oberkommando der Wehrmacht und SS – auch Gustav Krupp von Bohlen und Halbach angeklagt. Die o. a. Anklageschrift stellt zu seiner Person folgendes fest:

„Der Angeklagte KRUPP war zwischen 1932 und 1945: Leiter der Friedrich Krupp A.G., Mitglied des Generalwirtschaftsrates, Präsident der Reichsvereinigung der Deutschen Industrie, Leiter der Gruppe für Kohle, Eisen und Metallproduktion unter dem Reichswirtschaftsministerium. Der Angeklagte KRUPP benutzte die vorangegangenen Stellungen, seinen persönlichen Einfluss und seine Beziehungen zum Führer dazu: Dass er die Machtergreifung der Naziverschwörer förderte und ihre Kontrolle über Deutschland...; er förderte die Vorbereitung für den Krieg... Er nahm teil an den militärischen und wirtschaftlichen Plänen und Vorbereitungen der Naziverschwörer für Angriffskrieg und Kriege in Verletzung internationaler Verträge, Vereinbarungen und Zusicherungen...; er genehmigte und leitete Kriegsverbrechen ... und Verbrechen gegen die Humanität..., besonders Ausbeutung und Missbrauch von Menschen für Arbeit in der Führung von Angriffskriegen, und nahm an diesen Verbrechen teil.“¹²

3.1. Zur Erfolgchance der kollektiven Sicherheit:

„Überwindung des Machtkampfs durch ein höheres Prinzip“

Es muss hier zunächst noch einmal zurückgegriffen werden auf den zweiten Grundsatz des politischen Realismus, den H. Morgenthau wie folgt definiert hat: „Das hervorstechendste Wegzeichen, an dem sich der politische Realismus im weiten Gebiet der internationalen Politik orientieren kann, ist der im Sinne von Macht verstandene Begriff des Interesses. Dieser Begriff ist das Bindeglied zwischen der Vernunft, die sich bemüht, internationale Politik zu verstehen, und den zu bewältigenden Tatsachen (...) Wir nehmen an, dass Staatsmänner im Sinne eines als Macht verstandenen Interesses denken und handeln. Das Zeugnis der Geschichte bestätigt diese Annahme.“ (S. 50–51) Der Autor kann seine Feststellungen vor allem am Beispiel des Staatenumgangs in der Epoche vor dem Ersten Weltkrieg sowie in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen verdeutlichen. Morgenthau unterscheidet hier zwei Politik-Systeme: Zum einen das „Gleichgewicht der Mächte“ – die Entwicklung dorthin sei im Verlaufe des Ersten Weltkriegs abgeschlossen worden. Zum andern die „kollektive Sicherheit des Völkerbundes“ – die in der Zwischenkriegszeit zwar theoretisch bestanden habe, aber faktisch durch den Fortbestand eines Gleichgewichtssystems der

Mächte unterlegt worden sei.

Aus der nochmaligen Abgrenzung der beiden Politik-Systeme heraus entwickelt Morgenthau einen Gedankengang, der es unbedingt verdient – trotz der einen oder anderen (berechtigten) Kritik an seiner Theorie des politischen Realismus – im Hinterkopf bewahrt zu werden. Diese Abgrenzung soll hier in drei Teilschritten wiedergegeben werden. Erstens: „Bündnisse des Mächtegleichgewichts werden von einzelnen Nationen gegen andere Nationen oder Bündnisse gebildet; Grundlage ist die Auffassung, die jede einzelne Nation von ihren nationalen Interessen hat.“ (S. 168f) Zweitens: „Kollektive Sicherheit unterscheidet sich ... vom Gleichgewicht der Mächte durch den Grundsatz des Zusammenwirkens, auf dem das Bündnis beruht ... Der leitende Grundsatz kollektiver Sicherheit ist die Anerkennung der sittlichen und rechtlichen Pflicht, einen Angriff auf ein Mitglied des Bündnisses als Angriff auf alle zu werten“ (S. 168f) Drittens: „Damit die kollektive Sicherheit ... wirken kann, müssen drei Voraussetzungen erfüllt werden: ... [1. Fähigkeit zur jederzeitigen Bildung einer überwältigenden, den potentiellen Aggressor abhaltenden, Stärke. 2. Identische Auffassung von der Sicherheit zumindest bei jenen Staaten, deren kombinierte Stärke die erste Voraussetzung erfüllt. /Berichterstatte[r] 3. Jene Staaten müssen willens sein, ihre divergierenden politischen Interessen dem Gemeinwohl unterzuordnen, das heißt der kollektiven Verteidigung aller Mitgliedstaaten.“ (S. 355f)

Der oben angesprochenen Gedankengang wird nunmehr – aus der Anknüpfung an diese dritte Voraussetzung heraus – wie folgt entwickelt:

„Die Dynamik des historischen Prozesses entsteht aus dem Antagonismus zwischen dem Status quo und den imperialistischen Staaten. Dieser Antagonismus wird durch Kompromiss oder durch den Krieg entschieden. Nur unter der Voraussetzung, dass der Machtkampf als treibende Kraft der internationalen Politik nachlässt oder von einem höheren Prinzip überwunden werden kann, kann die kollektive Sicherheit eine Erfolgchance haben. Da jedoch die Realität der internationalen Angelegenheiten jener Voraussetzung nicht entspricht, ist der Versuch, den besonderen Status quo mit Hilfe der kollektiven Sicherheit zu erhalten, auf lange Sicht zum Scheitern verurteilt... [Daran] ... ist das Fehlen der dritten Voraussetzung Schuld, auf die wir den Erfolg der kollektiven Sicherheit begründet haben.

(...) Mit anderen Worten: kollektive Sicherheit fordert von den individuellen Staaten den Verzicht auf den nationalen Egoismus und auf die nationale Politik, die ihm dient... – Diese dritte Voraussetzung ist wirklich gleichbedeutend mit der Voraussetzung einer moralischen Revolution, die unendlich tiefgreifender wäre, als jeder moralischer Wandel, der in der Geschichte der westlichen Zivilisation stattgefunden hat. Es ist nicht nur eine moralische Revolution der Handlungen der Staatsmänner, die ihre Länder repräsentieren, sondern auch der Handlungen der einfachen Bürger... Es kann aufrecht erhalten werden, dass, wenn die Menschen überall so fühlen und handeln würden, das Leben aller Menschen für immer gesichert wäre. Die Wahrheit der Folgerung ist ebenso unstrittig wie der hypothetische Charakter der Prämisse.“ (S. 355–358)

3.2. Zur Herausbildung eines gemeinsamen Interesses an der friedlichen Koexistenz.

Wie oben deutlich wurde, liegen dem nüchternen bzw. skeptischen Befund zur Erfolgchance der kollektiven Sicherheit Schlussfolgerungen zugrunde, die H. Morgenthau vor allem aus der Analyse des Staatenumgangs

im 19. Jahrhundert – in der Epoche vor der Etablierung des Völkerbundsystems – und aus der Analyse des Staatenumgangs in der Epoche zwischen den beiden Weltkriegen gewonnen hat. Seine Darstellung der Entwicklung des europäischen Staatenumgangs zwischen dem Ende des 30jährigen Kriegs (1648) und der Französischen Revolution (1789) sowie seine diesbezügliche Bewertung lässt erkennen, dass jene Perspektive der Überwindung des Machtkampfs zwischen den Staaten („als treibende Kraft der internationalen Politik“) durch ein höheres Prinzip bereits damals vorfindlich ist. D.h. bereits im geschichtlichen Stadium der Entstehung des modernen Nationalstaates – im Zeitalter des Absolutismus – lassen sich, wie Morgenthau Darstellung belegt, Elemente einer Theorie der internationalen Politik nachweisen, die auf jenes höhere Prinzip hinorientieren. Sie sind allesamt verbunden durch die übereinstimmende Betonung des „gemeinsamen Interesses“ im Staatenumgang:

„Die großen politischen Autoren [der] ... Zeit [zwischen 1648 und 1789; hier: Fenelon, Rousseau und Vattels] waren sich der geistigen und sittlichen Einheit, auf dem das Gleichgewicht der Mächte beruhte, und das sein positives Wirken ermöglichte, durchaus bewusst ... Fenelon, der große Philosoph der Zeit Ludwig XIV ... schrieb ... : ‚Die Beachtung der Erhaltung der Gleichheit und des Gleichgewichts unter den Nachbarstaaten sicherte den Frieden für alle. So ist etwa die Christenheit einer großen Republik zu vergleichen, die durch gemeinsame Interessen, Sorgen und Vorkehrungen gekennzeichnet ist.‘ (...) Nach der Auffassung Vattels, des einflussreichsten Völkerrechtlers des achtzehnten Jahrhunderts: ‚Europa ist ein politisches System, ein Organismus, in dem die Beziehungen und verschiedenen Interessen der Nationen dieses Erdteils verbunden sind... Durch die jeweiligen Interessen der Monarchen ... wird Europa eine Art Republik, deren Mitglieder zwar unabhängig sind, sich jedoch durch die Bande gemeinsamer Interessen für die Erhaltung der Ordnung und der Freiheit vereinen. Daraus entsprang das berühmte Bild des politischen Gleichgewichts, des Gleichgewichts der Mächte; darunter ist jene Anordnung zu verstehen, der zufolge keine Macht absolute Herrschaft erlangen und den anderen Gesetze aufzwingen kann.‘“ (S. 191–192)

3.2.1. Exkurs zu Max Weber

Für Max Weber gilt „Herrschaft“ in ihrem allgemeinsten, auf keinen konkreten Inhalt bezogenen Begriff... [als] eines der wichtigsten Elemente des Gemeinschaftshandelns. (...) Herrschaft in dem ganz allgemeinen Sinne von Macht, also von: Möglichkeit, den eignen Willen dem Verhalten anderer aufzuzwingen, kann unter den aller verschiedensten Formen auftreten. (...) Unter ‚Herrschaft‘ soll hier ... der Tatbestand verstanden werden: dass ein bekundeter Wille („Befehl“) des oder der ‚Herrschenden‘ das Handeln anderer (des oder der ‚Beherrschten‘) beeinflussen will und tatsächlich in der Art beeinflusst, dass dies Handeln, in ein einem sozial relevanten Grade, so abläuft, als ob die Beherrschten den Inhalt des Befehls, um seiner selbst willen, zur Maxime ihres Handelns gemacht hätten („Gehorsam“).¹³

Wenn man jenen Typus von „Gemeinschaftshandeln“ zugrundelegt, der beispielsweise im Umgang der Staaten miteinander zum Ausdruck kommt, dann könnte hier folgende Frage gestellt werden: Liegt die Beherrschung des einen durch den anderen Staat tatsächlich im eigenen wohlverstandenen Interesse – oder kann es dem eigenen Interesse eher dienlich sein, die eigene Macht gerade nicht in diesem Sinne einzusetzen?

Morgenthau spricht sich – wie weiter oben anhand seiner Ausführungen zum fünften Grundsatz des politischen

► Realismus‘ deutlich wurde – im Staatenumgang ausdrücklich gegen den „blinden Kreuzzugseifer“ aus, der zwangsläufig auf Beherrschung oder gar Zerstörung des einen Staates durch einen anderen Staat hinauslaufen muss. Stattdessen plädiert er dafür, dass „wir ... alle Nationen, einschließlich der unseren, als politische Gebilde [begreifen], die ihre jeweiligen Interessen, verstanden im Sinne von Macht, verfolgen“. Auf diese Weise – so Morgenthau „können wir ihnen Gerechtigkeit erweisen. Und dies in zweifacher Hinsicht: Wir können andere Nationen so wie die unsere beurteilen und sind in der Lage, eine Politik zu verfolgen, die die Interessen anderer Nationen anerkennt, gleichzeitig aber die Interessen unserer Nation schützt und fördert.“ (S. 56–57)

Morgenthau führt hier, um auf die o. a. Ausgangsfragestellung zurückzukommen, folgenden Gedanken ein: Ob nun „großer“ oder „kleiner“ Staat: Das, wofür sie sich in erster Linie „stark machen“ bzw. ihre Macht einsetzen müssen, ist das allen gemeinsame Interesse seitens der jeweiligen Gesellschaften an der eigenen selbstbestimmten Existenz bzw. Fortexistenz. Die wechselseitige Anerkennung dieses zugrundeliegenden Interesses vermag daher hier zur Mäßigung im Umgang miteinander beizutragen – sprich: zur Abstandnahme von der Beherrschung eines Staates durch einen anderen.

3.3. Eine „Art von Gleichheit“ im Staatenumgang: zum Projekt „einer stabilen und friedlichen internationalen Ordnung“

Wenn oben – anhand der entsprechenden Darstellungen in Morgenthaus Untersuchung – bereits verdeutlicht werden konnte, dass schon im absolutistischen Anfangsstadium des modernen Staatensystems Elemente einer Theorie der internationalen Politik vorfindlich sind, die hinorientieren auf die Überwindung des steten Machtkampfs zwischen den Staaten durch ein höheres Prinzip – dann muss diese Verdeutlichung hier abschließend um eine weitere übereinstimmende Betonung ergänzt werden, auf die Morgenthau hinweist. Das betrifft die Bereitschaft zur Gleichbehandlung der Staaten untereinander:

„Das Vertrauen in die Stabilität des modernen Staatensystems... entspringt nicht dem Gleichgewicht der Mächte, sondern einer Anzahl von geistigen und sittlichen Faktoren, auf denen Gleichgewicht und Stabilität beruhen.“ [Anm. 20/S. 197 dazu: „Die Bedeutung des sittlichen Faktors für die Erhaltung der Unabhängigkeit kleiner Nationen wird von Alfred Cobban hervorgehoben in *National Self-Determination* (Chicago: University of Chicago press, 1948), Seiten 170, 171: ‚Selbst die Politik großer Reiche unterliegt dem Einfluss der öffentlichen Meinung, die lange Zeit für die Rechte kleiner unabhängiger Staaten eintrat. Die Ursachen dieser Einstellung sind nebensächlich, ihr Bestehen jedoch eine Tatsache, die beim Studium internationaler Beziehungen nicht übersehen werden darf. (Nach) ... unserer Auffassung war es ... die allgemeine Anerkennung der Tatsache, dass die Zerstörung einer unabhängigen Souveränität eine außergewöhnliche und im allgemeinen nicht zu rechtfertigende Handlung war, die zuletzt so viele kleine Staaten Europas ... davor beschützten, von großen Mächten verschlungen zu werden.‘]“ (S. 194–197).

„Der französische Philosoph Fenelon gab in seinem Rat an den Enkel Ludwig XIV. ... eine Aufzählung der verschiedenen Typen des Gleichgewichts der Kräfte. Nach der Untersuchung der Vor- und Nachteile bewertet er das Gegenüberstehen zweier gleich starker Staaten als perfekten Typus des Gleichgewichts der Kräfte. Er schrieb: ‚Das vierte System ist das des Gleichgewichts zweier

Mächte, von denen die eine die andere, um der eigenen Sicherheit willen, im Gleichgewicht hält. In der Situation eines solchen Staates zu sein und keinen Ehrgeiz zu haben, sie aufzugeben, ist in der Tat die klügste und glücklichste Situation für einen Staat. (...) Dieser Staat sollte sich immer wieder der Nachteile erinnern, die er im Inneren und Äußeren für seine großen Eroberungen auf sich zu nehmen hat, wie der Tatsache, dass diese Eroberungen keine Früchte tragen, des Risikos, wenn man sie unternimmt und zuletzt, wie vergeblich und nutzlos, wie kurzlebig große Reiche sind, und welche Zerstörungen sie bei ihrem Untergang verursachen. Da man nicht hoffen kann, dass eine allen überlegene Macht nicht über kurz oder lang jene Überlegenheit missbraucht, sollte ein kluger und gerechter Fürst seinen Nachfolgern, die allem Anschein nach weniger maßvoll sind, als er ist, niemals die stetige und heftige Versuchungen einer allzu betonten Überlegenheit hinterlassen. Zum besten seiner Nachfolger und seines Volkes sollte er sich auf ein Art von Gleichheit beschränken.“ (S. 307–308)

Quellen:

- 1 z.B.: Round-Table Workshop, Hans J. Morgenthau – *The Heritage, Challenge, and Future of Realism*; October 28–30, 2004 – BMW Stiftung Herbert Quandt, Munich. Co-Sponsor Robert-Bosch-Stiftung. Die Session IV dieser Konferenz befasste sich mit dem Thema *A Case Study of Iraq – Analogies to Vietnam?* Dazu referierte u. a. Prof. John J. Mearsheimer/Chicago unter dem Titel: *Hans J. Morgenthau and the Iraq war: realism versus neo-conservatism* (wiedergegeben in: <http://www.opendemocracy.net>). Siehe außerdem: Konferenzbericht von Tim B. Müller in *Süddeutsche Zeitung*, 3.11.2004
- 2 Prof. Christian Hacke/Bonn: *Das Böse lässt sich nun mal nicht wegidealisieren. Hans Joachim Morgenthau und das Erbe des außenpolitischen Realismus*; Beilage *Aus Politik und Zeitgeschichte* zur Zeitschrift *Das Parlament*, Ausgabe 11 vom 14.03.2005 – Hrsg. Deutscher Bundestag
- 3 *Krieg und Frieden. Um zu verstehen, was Russland treibt, lohnt der Rückgriff auf Morgenthaus Thesen*; Kommentar von Prof. Jose Luis Fiori/Rio de Janeiro – *taz.de*, 02.09.2008
- 4 *Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 14. November 1945 – 1. Oktober 1946*; Amtlicher Text – Deutsche Ausgabe des Alliierten Kontrollrats. Hier u. a.: Anklageschrift in Bd. I, S. 29ff.; Beweisführung zur Annexion Österreichs in Bd. II, S. 385 ff.; Beweisführung zur Annexion der Tschechoslowakei in Bd. III, S. 45ff.
- 5 Aus der Einführung von Gottfried-Karl Kindermann zur o.a. deutschen Ausgabe, S.46 – eigene Übers.
- 6 http://de.wikipedia.org/wiki/Hans_Morgenthau
- 7 Thomas Hobbes: *Leviathan – Erster und zweiter Teil*; Reclam Verlag – Stuttgart 1974, S.151ff
- 8 Telford Taylor: *Munich – The price of peace*; New York 1979, S. 743–744; eigene Übersetzung
- 9 *Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918–1945*. Aus dem Archiv des Auswärtigen Amtes, Serie D, Bd. I – Westalliierte Herausgeberkonferenz, Baden-Baden 1950, S. 46–59
- 10 siehe u. a.: *Europastrategien des deutschen Kapitals 1900 – 1945*; Dokumentensammlung, Hrsg. Reinhard Opitz. Diese Sammlung zeichnet sich v.a. durch die damalige Erstveröffentlichung (1977) von bis dahin unbekanntem Dokumenten aus dem Bestand des Zentralen Staatsarchiv Potsdam/DDR aus.
- 11 siehe Anm. 4, hier: Bd. I, S. 37ff.
- 12 siehe Anm. 4, hier: Bd. I, S. 80–81
- 13 Max Weber: *Grundrisse der Sozialökonomik – Wirtschaft und Gesellschaft* Bd. 2, S. 603ff

DOKUMENTATION

1.1. Selbstverständnis der „Theorie des [politischen] Realismus“ – Auszüge

„Eine realistische Theorie der internationalen Politik. – Der Zweck dieses Buches ist die Darstellung einer Theorie der internationalen Politik. Der Maßstab für eine solche Theorie ist nicht a priori und abstrakt gegeben; er ist empirisch und pragmatisch. Diese Theorie ... darf nur nach ihrem Zweck beurteilt werden, in eine Fülle von Phänomenen, die ohne sie zusammenhanglos und unverständlich blieben, Ordnung und Sinn zu bringen. (...) Diese Theorie wirft die Frage nach dem Wesen aller Politik auf. Die Geschichte des neuzeitlichen politischen Denkens wird von der Auseinandersetzung zweier Schulen beherrscht, deren Auffassungen vom Wesen des Menschen, der Gesellschaft und der Politik in fundamentalem Gegensatz zueinander stehen.

Die eine Schule vertritt die Auffassung, dass eine vernunftgemäße und moralische politische Ordnung, aus allgemeingültigen, abstrakten Grundsätzen abgeleitet, hier und jetzt verwirklicht werden kann. Sie setzt voraus, dass die menschliche Natur dem Wesen nach gut ist und ihrer Formung keine Grenzen gesetzt sind. Mangel an Wissen und Verständnis, veraltete gesellschaftliche Einrichtungen oder die Entartung vereinzelter Individuen und Gruppen tragen Schuld daran, wenn es der gesellschaftlichen Ordnung nicht gelingt, den Maßstäben der Vernunft zu entsprechen. Erziehung, Reformen und gelegentliche Anwendung von Gewalt sind die Mittel, auf die sie zur Behebung dieser Missstände ihr Vertrauen setzt. Die andere Schule ist der Ansicht, dass die Welt, so unvollkommen sie vom Standpunkt der Vernunft aus sein möge, das Ergebnis von Kräften ist, die der menschlichen Natur innewohnen. Um die Welt zu verbessern, muss man mit diesen Kräften, nicht aber gegen sie arbeiten. Da diese Welt ihrem Wesen nach von entgegengesetzten Interessen und Konflikten zwischen ihnen beherrscht wird, können moralische Grundsätze niemals vollkommen verwirklicht werden; im besten Fall kann nur durch einen immer nur vorübergehenden Ausgleich der Interessen, durch eine stets prekäre Beilegung von Streitigkeiten eine Annäherung an sie erreicht werden. Diese Schule sieht daher in einem System der Kontrollen und des Ausgleichs ein allgemeines Prinzip aller pluralistischen Gesellschaften. Sie beruft sich weniger auf abstrakte Grundsätze als auf historische Beispiele, und ihre Ziel ist nicht so sehr die Verwirklichung des absolut Guten – vielmehr gibt sie sich mit dem geringeren Übel zufrieden.

Dieser theoretischen Auseinandersetzung mit dem menschlichen Wesen, wie es wirklich ist, und mit den geschichtlichen Abläufen, wie sie den Tatsachen entsprechen, verdankt die hier dargestellte Theorie den Namen ‚Realismus‘. (...)“ S.48–49

1.2. Grundsätze der „Theorie des [politischen] Realismus“ – Auszüge

[1. Grundsatz]

„Für den Realismus besteht Theorie darin, Tatsachen festzustellen und ihnen durch Vernunft Sinn zu verleihen. Er geht davon aus, dass etwa das Wesen einer Außenpolitik nur durch Prüfung bereits erfolgter politischer Handlungen und deren vorhersehbarer Konsequenzen erkannt werden kann. So kann das tatsächliche Verhalten von Staatsmännern festgestellt werden und die vor-

hersehbaren Konsequenzen ihrer Handlungen lassen Schlüsse auf ihre möglichen Absichten zu.

Eine Untersuchung der Tatsachen allein genügt aber nicht. Um den faktischen Elementen der Außenpolitik Sinn zu verleihen, müssen wir an die politische Wirklichkeit mit einem gedanklichen Schema, mit einem Plan herangehen, der uns auf die möglichen Bedeutungen der Außenpolitik hinweist. Wir versetzen uns, mit anderen Worten, in die Lage eines Staatsmannes, der ein bestimmtes Problem der Außenpolitik unter bestimmten Voraussetzungen lösen muss, und fragen uns, zwischen welchen denkbaren Alternativen ein Staatsmann, der unter diesen Voraussetzungen mit diesem Problem konfrontiert ist (immer angenommen, dass er rational handelt) zu entscheiden hätte und welche dieser Alternativen dieser Staatsmann unter dem Einfluss dieser Umstände vermutlich wählen würde. Die Gegenüberstellung dieser rationalen Hypothesen mit den Tatsachen und ihre Konsequenzen ist es, die den Gegebenheiten der internationalen Politik Sinn verleiht und ein Theorie der Politik erst möglich macht.“ S. 50

[2. Grundsatz]

„Das hervorstechendste Wegzeichen, an dem sich der politische Realismus im weiten Gebiet der internationalen Politik orientieren kann, ist der im Sinne von Macht verstandene Begriff des Interesses. Dieser Begriff ist das Bindeglied zwischen der Vernunft, die sich bemüht, internationale Politik zu verstehen, und den zu bewältigenden Tatsachen.(...) Wir nehmen an, dass Staatsmänner im Sinne eines als Macht verstandenen Interesses denken und handeln. Das Zeugnis der Geschichte bestätigt diese Annahme. Sie erlaubt, politische Entscheidungen von Staatsmännern – der Vergangenheit, der Gegenwart oder der Zukunft – zurückzuverfolgen oder vorherzusehen... Legen wir also den Begriff des Interesses, verstanden im Sinne von Macht, unseren Gedankengängen zugrunde, dann denken wir so wie sie und verstehen ihre Überlegungen und Handlungen als unbeteiligte Beobachter vielleicht besser als sie selbst.“ S. 50–51

[3. Grundsatz]

„Der politische Realismus nimmt keineswegs an, dass die Bedingungen der heutigen Außenpolitik – weitgehende Unstabilität und ständig Gefahr der Gewaltanwendung großen Ausmaßes – unabänderlich sind.“ S. 55

[4. Grundsatz]

„Es gibt keine politische Moral ohne Klugheit – d.h. ohne Berücksichtigung der politischen Folgen eines anscheinend moralisch vertretbaren Vorgehens. Der Realismus betrachtet diese Klugheit – das Abwägen der Folgen alternativer politischer Handlungen – daher als höchste Tugend der Politik. Abstrakte Ethik beurteilt Handlungen nach ihrer Übereinstimmung mit dem Sittengesetz; politische Ethik beurteilt Handlungen nach ihren politischen Folgen.“ S. 56

[5. Grundsatz]

„Politischer Realismus lehnt es ab, das sittliche Streben einer bestimmten Nation mit den sittlichen Gesetzen, die die Welt beherrschen, gleichzusetzen... Die unbekümmerte Gleichsetzung eines bestimmten Nationalismus mit dem Ratschluß der Vorsehung ist moralisch unhaltbar... Diese Gleichsetzung ist aber auch politisch verderblich, führt sie doch zu jener Verzerrung des Urteils, die in blindem Kreuzzugseifer Nationen und Zivilisati-

onen zerstört – im Namen sittlicher Grundsätze, Ideale oder Gottes. – Andererseits bewahrt uns gerade der Begriff des als Macht verstandenen Interesses sowohl vor diesem sittlichen Exzeß, als auch vor dieser politischen Torheit. Betrachten wir ... alle Nationen, einschließlich der unseren, als politische Gebilde, die ihre jeweiligen Interessen, verstanden im Sinne von Macht, verfolgen, so können wir ihnen Gerechtigkeit erweisen. Und dies in zweifacher Hinsicht: Wir können andere Nationen so wie die unsere beurteilen und sind in der Lage, eine Politik zu verfolgen, die die Interessen anderer Nationen anerkennt, gleichzeitig aber die Interessen unserer Nation schützt und fördert. Politische Mäßigung muss damit die Mäßigung des moralischen Urteils widerspiegeln.“ S. 56–57 [6. Grundsatz]

„Politischer Realismus beruht auf einer pluralistischen Auffassung der menschlichen Natur. Im Menschen vereinigen sich der ‚wirtschaftliche Mensch‘, der ‚politische Mensch‘, der ‚moralische Mensch‘, der ‚religiöse Mensch‘ usw. Ein Mensch, der nur ‚politischer Mensch‘ wäre, gliche einem Tier, fehlten ihm doch alle moralischen Hemmungen. Ein Mensch, der nur ‚moralischer Mensch‘ wäre, gliche einem Narren, fehlte ihm doch jede Vernunft. Ein Mensch, der nur ‚religiöser Mensch‘ wäre, gliche einem Heiligen, fehlten ihm doch die irdischen Wünsche. Angesichts dieser Vielseitigkeit der menschlichen Natur ist sich der politische Realismus bewusst, dass man, um eine Seite zu verstehen, diese in ihrer selbständigen Eigenart veranschaulichen muss... Gerade durch einen solchen Prozess der Loslösung von anderen gedanklichen Maßstäben und durch Entwicklung eines ihr angemessenen ist die Nationalökonomie zu einer eigenständigen Theorie über das wirtschaftliche Handeln des Menschen geworden. Zu einer ähnlichen Entwicklung auf politischem Gebiet beizutragen, ist das Ziel des politischen Realismus.“ S. 59–60

2.1. „Politik des Status quo“ versus „Politik des Imperialismus“ – Auszüge

„Politik im engeren Sinne sucht entweder Macht zu erhalten, Macht zu vermehren oder Macht zu demonstrieren ... Eine Nation, deren Außenpolitik darauf ausgerichtet ist, Macht zu erhalten, nicht aber die Machtverteilung zu ihren Gunsten zu ändern, verfolgt eine Politik des Status quo. Eine Nation, deren Außenpolitik durch Verschiebung der bestehenden Machtverhältnisse auf Vergrößerung der Macht gerichtet ist, die sie gegenwärtig besitzt – deren Außenpolitik also eine vorteilhafte Änderung des Machtbestands sucht –, verfolgt eine Politik des Imperialismus. (...)

Die Politik des Status quo bezweckt die Erhaltung der Machtverteilung, wie sie in einem bestimmten Zeitpunkt der Geschichte besteht... Jener Punkt der geschichtlichen Entwicklung, an dem die Politik des Status quo häufig anknüpft, ist das Ende eines Krieges, ein Zeitpunkt, in dem die Machtverteilung durch einen Friedensvertrag festgelegt wird... Es ist daher für eine Politik des Status quo bezeichnend, als Verteidigerin jener Friedensordnung aufzutreten, durch die der vorhergehende Krieg abgeschlossen wurde. (...)" S. 81–82

(...) Wir haben Imperialismus als eine Politik definiert, deren Ziel es ist, den Status quo zu verändern, und das Machtverhältnis zwischen zwei oder mehreren Nationen zu verschieben... (...) – Das typische Beispiel eines Imperialismus als Reaktion auf den erfolgreichen Imperialismus anderer, war der deutsche Imperialismus von 1935 bis zum Ende des zweiten Weltkriegs ...

Während die deutsche Außenpolitik von 1919–1935 dem Anschein nach in den Grenzen des Status quo blieb,

wirkte sie im geheimen auf seine Änderung hin. Sie war um Konzessionen an Deutschland bemüht, erkannte jedoch, wenn auch nur zeitweilig und mit Vorbehalten die Machtverhältnisse an, wie sie der Vertrag von Versailles geschaffen hatte. Die deutsche Außenpolitik kämpfte nicht offen gegen diese Machtverhältnisse; sie zielte nur auf Korrekturen hin, die den Kern unberührt ließen... Nachdem die Nazi im Jahre 1933 an die Macht gekommen waren und ihr Regime im Inneren befestigt hatten, widerriefen sie 1935 die Abrüstungsbestimmungen des Versailler Vertrages. Unter Verletzung dieses Vertrages besetzten sie 1936 das Rheinland und erklärten die Entmilitarisierung der an Frankreich grenzenden deutschen Gebiete für null und nichtig. Damit trat die imperialistische Politik Nazideutschlands offen zutage: in diesen ersten Schritten, denen weitere folgten, kam die Entschlossenheit Deutschlands zum Ausdruck, den Status quo von Versailles nicht mehr als Basis einer Außenpolitik anzuerkennen, sondern auf sein Änderung hinzuarbeiten.“ S. 85–97

„Wie kann imperialistische Politik erkannt und bekämpft werden? – Diese Frage betrifft das Wesen der Außenpolitik eines anderen Staates und daher auch die Form, die die Außenpolitik des eigenen Landes ihr gegenüber annehmen sollte. Ist die Außenpolitik der anderen imperialistisch oder nicht? Versucht sie, die bestehenden Machtverhältnisse gewaltsam zu ändern oder will sie nur Korrekturen innerhalb der Grenzen des Status quo vornehmen? Die Antwort auf diese Frage kann das Schicksal einer Nation bestimmen. Eine falsche Antwort bedeutet oft tödliche Gefahr oder Zerstörung; denn der Erfolg der Außenpolitik, die daraus abgeleitet wird, hängt von der Richtigkeit dieser Antwort ab. (...)

Gegenstück des Imperialismus, der die bestehenden Machtverhältnisse gewaltsam zu ändern sucht, muss ... mindestens eine Politik der Eindämmung sein, die zur Verteidigung der bestehenden Machtverteilung jeder weiteren Aggression, Expansion oder jeder anderen Beeinträchtigung des Status quo durch die imperialistische Nation Einhalt gebietet. Die Politik der Eindämmung ... ruft der imperialistischen Nation zu: ‚Bis hierher und nicht weiter!‘ Eine Warnung, dass jedes Überschreiten dieser Grenze fast mit Sicherheit Krieg bedeutet.

Unter ‚Beschwichtigung‘ ist eine Außenpolitik zu verstehen, die versucht, der Drohung des Imperialismus mit Methoden zu begegnen, die einer Politik des Status quo angemessen wären. Die Beschwichtigungspolitik behandelt den Imperialismus, als wäre er eine Politik des Status quo. Der Irrtum besteht darin, die Politik des Kompromisses aus einem politischen Klima, das die Erhaltung des Status quo begünstigt, in ein Milieu zu übertragen, das imperialistischen Angriffen ausgesetzt ist und daher einer Politik des Kompromisses keinen Raum bietet ...

Der ‚Beschwichtigungs-Politiker‘ betrachtet die Forderungen der imperialistischen Macht als durchaus vernünftig und mit der Erhaltung des Status quo vereinbar. Sie müssen daher nach ihrem Gehalt oder durch Kompromiss behandelt werden. Der Irrtum besteht darin zu übersehen, dass diese Forderungen nicht in sich selbst abgeschlossen und auch nicht aus einzelnen Missverhältnissen entstanden sind, sondern nur Stufen einer Entwicklung sind, an deren Ende die gewaltsame Veränderung des Status quo steht.“ S. 105–106

Der Wunsch, den Status quo von Versailles zu ändern, war von allem Anfang einer der Hauptpunkte des Nazi-Programms gewesen, und wurde 1933 zum offiziellen Ziel der deutschen Regierung. Man hätte daraus erkennen können, dass die deutsche Regierung eine Politik verfolgen würde, die bei erster Gelegenheit die Verwirk-

lichung dieses Ziels versuchen würde, nämlich, sobald die Staaten, die mit dem Status quo von Versailles verbunden waren, zur wirksamen Verteidigung dieses Status quo nicht mehr fähig oder gewillt sein würden.

(...) Die Mühelosigkeit der Erreichung der ursprünglichen Ziele innerhalb der bestehenden Machtverteilung kann den Staat davon überzeugen, dass ihm nur schwache und unentschlossene Gegner gegenüberstehen, und er eine Änderung der bestehenden Machtverhältnisse ohne große Anstrengungen oder Risiken erreichen kann. So kann der Appetit beim Essen kommen.“ S. 110–111

2.2. „Geopolitik“ und „Nationalismus“ – Auszüge

„Geopolitik ist ein Versuch, das Problem der nationalen Macht ausschließlich aus der Perspektive der Geographie zu sehen; sie entartet in ihrem Verlauf in politische Metaphysik mit pseudowissenschaftlichem Jargon. Nationalismus versucht, nationale Macht ausschließlich oder doch vorwiegend durch Nationalcharakter zu erklären und entartet in die politische Metaphysik des Rassismus. Ebenso wie für die Geopolitik geographische Lage das bestimmende Element der nationalen Macht ist, ist für den Nationalismus Zugehörigkeit zu einer Nation ausschlaggebend. (...) ‚Eine Nation – ein Staat‘ ist das politische Postulat des Nationalismus; der Nationalstaat ist ihr Ideal.

(...) Insbesondere die nationalistische Philosophie Deutschlands – so in den Werken Fichtes und Hegels – stellt den Nationalcharakter oder -geist als Seele, die politische Organisation der Staaten als Körper der nationalen Gemeinschaft dar, die beides benötigt, um ihre Mission unter den anderen nationalen Gemeinschaften zu erfüllen. Nationalismus verwandelt das Gefühl der Zugehörigkeit, die Teilnahme an einer gemeinsamen Kultur und Tradition, das Bewusstsein eines gemeinsamen Schicksals, die Substanz des Nationalbewusstseins und des Patriotismus sind, in eine politische Mystik, in der die nationale Gemeinschaft und der Staat zu übermenschlichen Wesen werden, die, den einzelnen Mitgliedern übergeordnet, Recht auf absolute Loyalität und ... Recht auf Opfer von Mensch und Gut haben.

Ihren Höhepunkt erreicht diese Mystik in der rassistischen Anbetung des Nationalcharakters. (...) Die für den Nationalismus bezeichnende Überbewertung der Eigenschaften der eigenen Nation führt mit dem Begriff der Herrenrasse zur Vergötterung des Nationalcharakters.“ S. 141–142

3.1. „Gleichgewicht der Mächte“ und „kollektive Sicherheit“ – Auszüge

„Streben mehrere Nationen nach Macht, manche um Erhaltung, andere um Veränderung des Status quo bemüht, entsteht zwangsläufig eine Konstellation, die als Gleichgewicht der Mächte bezeichnet wird, und eine Politik, die ihre Erhaltung bezweckt.“ S. 145

„[Die]...Entwicklung zu einem weltweiten Gleichgewicht der Mächte, das durch Bündnisse und Gegenbündnisse zum Ausdruck kam, wurde im Verlauf des ersten Weltkriegs abgeschlossen; fast alle Nationen beteiligten sich auf der einen oder anderen Seite daran. (...) Nach dem ersten Weltkrieg unterhielt Frankreich ständige Bündnisse mit Polen, der Tschechoslowakei, Jugoslawien und Rumänien... Diese Politik kann als präventive Gleichgewichtspolitik verstanden werden, die den Wiederaufstieg Deutschlands voraussah und versuchte, den Status quo von Versailles angesichts dieser Möglichkeit aufrecht zu erhalten. Andererseits war das Bündnis von 1936 zwischen Deutschland, Italien und Japan – die Achse – als Gegengewicht zu dem Bündnis zwischen Frank-

reich und den Nationen Osteuropas gedacht und sollte gleichzeitig die Sowjetunion neutralisieren.

So stand in der Tat die Zwischenkriegszeit im Zeichen eines Gleichgewichts durch Bündnisse und Gegenbündnisse, obwohl das Mächtegleichgewicht theoretisch durch den Grundsatz der kollektiven Sicherheit des Völkerbundes ersetzt worden war. (...) Kollektive Sicherheit unterscheidet sich jedoch vom Gleichgewicht der Mächte durch den Grundsatz des Zusammenwirkens, auf dem das Bündnis beruht. Bündnisse des Mächtegleichgewichts werden von einzelnen Nationen gegen andere Nationen oder Bündnisse gebildet; Grundlage ist die Auffassung, die jede einzelne Nation von ihren nationalen Interessen hat. Der leitende Grundsatz kollektiver Sicherheit ist die Anerkennung der sittlichen und rechtlichen Pflicht, einen Angriff auf ein Mitglied des Bündnisses als Angriff auf alle zu werten. Infolgedessen soll kollektive Sicherheit automatisch wirken; jeder Angriff löst den Mechanismus des Gegenbündnisses aus und schützt damit auf wirksamste Art Frieden und Sicherheit.“ S. 168–170

„In einem funktionierenden System der kollektiven Sicherheit ist das Problem der Sicherheit nicht mehr Angelegenheit eines einzelnen Staates, für die er mit Rüstung und anderen Elementen der staatlichen Macht sorgen muss. Sicherheit wird zu einer Angelegenheit aller Staaten, die sich kollektiv um die Sicherheit eines jeden einzelnen kümmern, als ginge es um seine eigene Sicherheit. (...) Damit die kollektive Sicherheit ... wirken kann, müssen drei Voraussetzungen erfüllt werden: [1. Fähigkeit zur jederzeitigen Bildung einer überwältigenden, den potentiellen Aggressor abhaltenden Stärke. 2. Identische Auffassung von der Sicherheit zumindest bei jenen Staaten, deren kombinierte Stärke die erste Voraussetzung erfüllt. /Berichterstatter] 3. Jene Staaten müssen willens sein, ihre divergierenden politischen Interessen dem Gemeinwohl unterzuordnen, das heißt der kollektiven Verteidigung aller Mitgliedstaaten.

(...) Die Dynamik des historischen Prozesses entsteht aus dem Antagonismus zwischen dem Status quo und den imperialistischen Staaten. Dieser Antagonismus wird durch Kompromiss oder durch den Krieg entschieden. Nur unter der Voraussetzung, dass der Machtkampf als treibende Kraft der internationalen Politik nachlässt oder von einem höheren Prinzip überwunden werden kann, kann die kollektive Sicherheit eine Erfolgchance haben. Da jedoch die Realität der internationalen Angelegenheiten jener Voraussetzung nicht entspricht, ist der Versuch, den besonderen Status quo mit Hilfe der kollektiven Sicherheit zu erhalten, auf lange Sicht zum Scheitern verurteilt... [Daran] ... ist das Fehlen der dritten Voraussetzung Schuld, auf die wir den Erfolg der kollektiven Sicherheit begründet haben.

(...) Mit anderen Worten: kollektive Sicherheit fordert von den individuellen Staaten den Verzicht auf den nationalen Egoismus und auf die nationale Politik, die ihm dient... – Diese dritte Voraussetzung ist wirklich gleichbedeutend mit der Voraussetzung einer moralischen Revolution, die unendlich tiefgreifender wäre, als jeder moralischer Wandel, der in der Geschichte der westlichen Zivilisation stattgefunden hat. Es ist nicht nur eine moralische Revolution der Handlungen der Staatsmänner, die ihre Länder repräsentieren, sondern auch der Handlungen der einfachen Bürger... Es kann aufrecht erhalten werden, dass, wenn die Menschen überall so fühlen und handeln würden, das Leben aller Menschen für immer gesichert wäre. Die Wahrheit der Folgerung ist ebenso unstreitig wie der hypothetische Charakter der Prämisse.“ S. 355–358

3.2. „[Staatliche] Souveränität“ und „friedliche Koexistenz“ – Auszüge

„Die großen politischen Autoren [der] ... Zeit [zwischen 1648 und 1789; hier: Fenelon, Rousseau und Vattels] waren sich der geistigen und sittlichen Einheit, auf dem das Gleichgewicht der Mächte beruhte, und das sein positives Wirken ermöglichte, durchaus bewusst ... Fenelon, der große Philosoph der Zeit Ludwig XIV. ... schrieb ...: ‚Die Beachtung der Erhaltung der Gleichheit und des Gleichgewichts unter den Nachbarstaaten sicherte den Frieden für alle. So ist etwa die Christenheit einer großen Republik zu vergleichen, die durch gemeinsame Interessen, Sorgen und Vorkehrungen gekennzeichnet ist. Alle Mitglieder dieser großen Einheit sind einander für das gemeinsame Gut und sich selbst im Interesse der nationalen Sicherheit verpflichtet, jeden Versuch eines Mitglieds, das Gleichgewicht zu ändern und damit den unvermeidbaren Niedergang aller herbeizuführen, zu verhindern. Jede Veränderung und Beeinträchtigung dieses europäischen Systems ist allzu gefährlich und bringt grenzenlose Übel mit sich.‘

Rousseau folgte dem gleichen Gedankengang, indem er erklärte, dass ‚Die Nationen Europas gemeinsam ein einzige unsichtbare Nation bilden...‘ Nach der Auffassung Vattels, des einflussreichsten Völkerrechtlers des achtzehnten Jahrhunderts: ‚Europa ist ein politisches System, ein Organismus, in dem die Beziehungen und verschiedenen Interessen der Nationen dieses Erdteils verbunden sind. Europa ist nicht mehr wie in früherer Geschichte ein wirrer zerstückelter Haufen, wo der eine um das Schicksal der anderen nur wenig bekümmert ist und Dinge, die ihn nicht unmittelbar betreffen, selten beachtet. Durch die jeweiligen Interessen der Monarchen ... wird Europa eine Art Republik, deren Mitglieder zwar unabhängig sind, sich jedoch durch die Bande gemeinsamer Interessen für die Erhaltung der Ordnung und der Freiheit vereinen. Daraus entsprang das berühmte Bild des politischen Gleichgewichts, des Gleichgewichts der Mächte; darunter ist jene Anordnung zu verstehen, der zufolge keine Macht absolute Herrschaft erlangen und den anderen Gesetze aufzwingen kann.‘ S. 191–192

„Die sittliche Einheit des modernen Staatensystems. Das Vertrauen in die Stabilität des modernen Staatensystems ... entspringt nicht dem Gleichgewicht der Mächte, sondern einer Anzahl von geistigen und sittlichen Faktoren, auf denen Gleichgewicht und Stabilität beruhen.“ Anm. 20/S. 197 dazu: „Die Bedeutung des sittlichen Faktors für die Erhaltung der Unabhängigkeit kleiner Nationen wird von Alfred Cobban hervorgehoben in *National Self-Determination* (Chicago: University of Chicago press, 1948), Seiten 170–171: ‚Selbst die Politik großer Reiche unterliegt dem Einfluss der öffentlichen Meinung, die lange Zeit für die Rechte kleiner unabhängiger Staaten eintrat. Die Ursachen dieser Einstellung sind nebensächlich, ihr bestehen jedoch eine Tatsache, die beim Studium internationaler Beziehungen nicht übersehen werden darf. (Nach) ... unserer Auffassung war es ... die allgemeine Anerkennung der Tatsache, dass die Zerstörung einer unabhängigen Souveränität eine außergewöhnliche und im allgemeinen nicht zu rechtfertigende Handlung war, die zuletzt so viele kleine Staaten Europas ...

davor beschützten, von großen Mächten verschlungen zu werden.‘]“ S. 194–197

„Die moralische Wurzel [der] ... Versuche, eine stabile und friedliche internationale Ordnung zu errichten, muss in der zunehmenden Humanität und in dem zivilisierter werdenden Charakter der menschlichen Beziehungen gesucht werden, einem Vorgang, der sich in den letzten Jahrhunderten in der westlichen Welt abspielte. Die Philosophie der Aufklärung und die politische Theorie des Liberalismus forderten Achtung vor dem menschlichen Leben und dem Fortschritt des menschlichen Wohlergehens. Aus diesen Forderungen entstanden die großen politischen und sozialen Reformen des 19. und 20. Jahrhunderts. Die Ausdehnung der Herrschaft von Recht, Frieden und Ordnung auf die internationale Sphäre war damals die große humanitäre Aufgabe, die das moderne Zeitalter zu erfüllen hatte. Der geistige Faktor, der diese Entwicklung beschleunigt, hängt mit dem Aufstieg des Bürgertums zunächst zu gesellschaftlicher und dann zu politischer Bedeutung zusammen. Mit ihm gelangte der kaufmännische und wissenschaftliche Geist zur Vorherrschaft, der Krieg und internationale Anarchie als internationale Störung der kalkulierbaren Marktbewegungen fürchtete. Diderot bemerkte: ‚Ein Krieg zwischen verschiedenen Handel treibenden Staaten ist für alle unvorteilhaft. Er bedroht das Vermögen eines großen Kaufmanns und lässt die Gläubiger erblassen.‘ Nach Kant: ‚kann der kaufmännische Geist nicht mit Krieg zusammenleben.‘ So war es gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine Überzeugung vieler geworden, dass der Krieg veraltet oder auf alle Fälle ein Atavismus war, den eine geplante rationale Anstrengung der Menschheit relativ einfach von der Erde verbannen konnte.“ S. 332

„Der französische Philosoph Fenelon gab in seinem Rat an den Enkel Ludwig XIV. ... eine Aufzählung der verschiedenen Typen des Gleichgewichts der Kräfte. Nach der Untersuchung der Vor- und Nachteile bewertet er das Gegenüberstehen zweier gleich starker Staaten als perfekten Typus des Gleichgewichts der Kräfte. Er schrieb: ‚Das vierte System ist das des Gleichgewichts zweier Mächte, von denen die eine die andere, um der eigenen Sicherheit willen, im Gleichgewicht hält. In der Situation eines solchen Staates zu sein und keinen Ehrgeiz zu haben, sie aufzugeben, ist in der Tat die klügste und glücklichste Situation für einen Staat. (...) Dieser Staat sollte sich immer wieder der Nachteile erinnern, die er im Inneren und Äußeren für sein großen Eroberungen auf sich zu nehmen hat, wie der Tatsache, dass diese Eroberungen keine Früchte tragen, des Risikos, wenn man sie unternimmt und zuletzt, wie vergeblich und nutzlos, wie kurzlebig große Reiche sind, und welche Zerstörungen sie bei ihrem Untergang verursachen. Da man nicht hoffen kann, dass eine allen überlegene Macht nicht über kurz oder lang jene Überlegenheit missbraucht, sollte ein kluger und gerechter Fürst seinen Nachfolgern, die allem Anschein nach weniger maßvoll sind, als er ist, niemals die stetige und heftige Versuchungen einer allzu betonten Überlegenheit hinterlasse. Zum besten seiner Nachfolger und seines Volkes sollte er sich auf ein Art von Gleichheit beschränken.“ S. 307–308